

Kommission für Jugendmedienschutz März 2021 – Februar 2023

Vorwort



Immer jüngere Kinder nutzen das Internet regelmäßig. Besondere Risiken ergeben sich für sie durch künstliche Intelligenz. Gleichzeitig kann KI jedoch auch Schlüsseltechnologie und Werkzeug sein, um Kinder und Jugendliche vor problematischen Einflüssen zu schützen. Die Medienanstalten und die KJM haben sich auf den Weg in die Zukunft begeben: beispielsweise mit Systemen zur Alterskontrolle, die mittels maschinellem Lernen arbeiten, sowie dem KI-Aufsichtstool KIVI.

Dr. Marc Jan Eumann, Vorsitzender der KJM



Dr. Marc Jan EumannVorsitzender der Kommission
für Jugendmedienschutz

Gesetzesnovellen, der Beginn einer neuen Amtsperiode und wichtige Verfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen – die KJM hat zwei arbeitsintensive Jahre hinter sich. Das Mediennutzungsverhalten kennt keinen Stillstand: Immer jüngere Kinder sind regelmäßig im Internet. Die Zeit, die Minderjährige im Netz verbringen, steigt seit Jahren, mit einem Höhepunkt in den beiden Pandemiejahren: So belegt die aktuelle JIM-Studie, dass Jugendliche durchschnittlich über 200 Minuten täglich online sind.

Diese Entwicklung führt – neben den vielen positiven Erfahrungen – auch dazu, dass Kinder und Jugendliche immer mehr Risiken im Netz erleben: Von Gewaltdarstellungen, die verrohen und verschrecken, zu extremistischen Inhalten, die unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung direkt angreifen. Von Mechanismen, die exzessiven Medienkonsum fördern, zu Pornografie, die sich gerade bei jüngeren Menschen extrem negativ auf die Geschlechterrollen auswirken kann. So zeigt auch der neue Jugendmedienschutzindex der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Dienstanbieter (FSM), dass die Konfrontation ihrer Kinder mit problematischen Inhalten weiterhin eine der Hauptsorgen von Erziehungsberechtigten ist. Im Vergleich zu 2017 ist die Angst vor solchen Inhalten sogar noch gestiegen.

Genau hier beginnt unsere Arbeit: Im vergangenen Berichtszeitraum haben wir gemeinsam mit anderen Akteur*innen aus dem Kinder und Jugendmedienschutz Meilensteine gesetzt. Wir haben in den Verfahren gegen vier große Porno-Plattformen mit der Landesanstalt für Medien NRW gezeigt, dass wir für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Konflikt gehen, wenn nötig auch über Landesgrenzen hinweg. Mit der "Age Estimation"-Technologie zur Altersschätzung ohne Ausweis beschreiten wir auch technisch neue Wege.



Innovation ist dringend nötig. In einem dynamischen Medienumfeld zeigen unsere Erfahrungen und Studien: Der Schutzbedarf wächst – und zwar in vielen Bereichen – von Gaming über Desinformation. Das "On-Sein" ist heute mindestens gleichwertiger Teil im Leben von Kindern und Jugendlichen wie das "wirkliche" Leben. Mit allen Vorteilen – und mit allen Gefahren. Regulatorisch befinden wir uns in einem Wettrennen mit diesen Risiken. Hier sind die Gesetzgeber*innen gefragt, nachzuschärfen. Bildlich gesprochen: Die Hardware braucht eben regelmäßig ein Update.

Um Kinder und Jugendliche wirksam zu schützen, sind starke Instrumente nötig. Etwa solche, die den Zahlungsstrom an Anbieter*innen, die Gesetze ignorieren, unterbinden ("Follow the money"). Ebenso wichtig ist die Möglichkeit, gegen Mirrorpages bereits gesperrter Seiten in einem schnelleren Verfahren ebenfalls vorgehen zu können.

Unser KJM-<u>Arbeitsprogramm</u> definiert für die aktuelle Amtsperiode Ziele, Prioritäten und Maßnahmen. Grundlage sind dabei Untersuchungen, Schwerpunktanalysen und Workshops, die uns helfen, Risiken zu verstehen und einzuordnen. So fand auch ein gemeinsamer Prüfer*innen-Workshop von KJM, FSM und FSF statt, um die gemeinsame Spruchpraxis voranzubringen. Denn klar ist: Was als jugendschutzrelevant gilt, ist immer auch abhängig von gesellschaftlichen Werten.

Wir freuen uns, wenn wir Ihnen mit dieser Lektüre einen Einblick in unsere Arbeit der vergangenen zwei Jahre geben können. Auch hier wurde an der Hardware gefeilt: Der Tätigkeitsbericht präsentiert sich in diesem Jahr in einer verschlankten Fassung. Wie im Kinder- und Jugendmedienschutz richten wir den Fokus auf das, was Priorität hat.

Die Segel für den neuen Berichtszeitraum, in das das 20. Jubiläum der KJM fällt, sind gesetzt – und ich bin sicher, dass er genauso spannend ausfallen wird.

Dr. Marc Jan Eumann

Vorsitzender der Kommission für Jugendmedienschutz

Highlights 2021–2023

1 Vorgehen gegen Pornoanbieter*innen mit Sitz im Ausland

Mit ihren Vefahren gegen Pornoportale im Internet haben die Landesanstalt für Medien NRW und die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) Aufsehen erregt. Schließlich wurden Internetanbieter*innen dazu verpflichtet, den Zugang zu soldeutschen Kinder- und

chen Seiten zu blockieren; das erste Mal im deutschen Kinder- und Jugendmedienschutz. Hintergrund ist, dass es in Deutschland rechtswidrig ist, Pornografie ohne Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche zugänglich zu machen. Zahlreiche Studien zeigen, dass regelmäßiger Konsum mit problematischen Einstellungen sowie Verhaltensweisen von Minderjährigen korreliert. Der Blick ins Ausland zeigt, dass Deutschland hiermit eine Vorreiterrolle eingenommen hat.

2 Kompass für die tägliche Arbeit: Das Arbeitsprogramm der KJM Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich für ihre 5. Amtsperiode (2022–2027) viel vorgenommen: So möchte sie Kinder und Jugendliche unter anderem vor Gefahren wie Alkohol- und Cannabismissbrauch in den sozialen Medien, Sexuali-

sierung Minderjähriger und exzessiver Mediennutzung schützen. Im Fokus der Aufsicht stehen zudem die weitere Vernetzung mit ausländischen Regulierungsbehörden und die Förderung von neuen technischen Lösungen. Definiert sind die Ziele im aktuellen Arbeitsprogramm, das auf der <u>Webseite</u> abrufbar ist. Erste Schritte sind mit der Schwerpunktanalyse #High zu Drogen in sozialen Medien und dem EMR-Gutachten bereits erfolgt.



Vorwort			
A Die Kommission für Jugendmedienschutz 6			
B Anwendungen der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) 11			
C Engagement der Kommission für Jugendmedienschutz 24			
D Öffentlichkeitsarbeit der Kommission für Jugendmedienschutz30			
Aufsicht in der Draufsicht			
Anlagen			

3 Mit KI für mehr Schutz im Netz

Die neue Technologie "Age Estimation" (Altersschätzung) bietet viele Chancen für Medien-Anbieter*innen und Nutzer*innen, bei gleichzeitig hoher Sicherheit für Kinder und Jugendliche. Die Systeme zur

Alterserkennung ohne Ausweis wurden mittels maschinellem Lernen darauf trainiert, anhand biometrischer Merkmale das Alter einer Person einzuschätzen. Ziel ist, dass Minderjährige vor nichtaltersgerechten Inhalten wie etwa Gewalt oder Pornografie geschützt werden. Im Mai 2022 hatte die KJM erstmals solche Systeme positiv beurteilt.



 \wedge

Inhalt

Highlights 2021–2023 4

Vorwort 2

ln	ha	alt 5					
Α	Die Kommission für Jugendmedienschutz 6						
	1 2 3	Aufgaben der Kommission für Jugendmedienschutz 7 Organisation und Vernetzung der KJM 8 Rechtsgrundlagen 9					
B Anwendungen der Bestimmungen des							
Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) 11							
	1	Prüftätigkeit 12					
		1.1 Prüftätigkeit Rundfunk 12					
		1.1.1 Aufsichtsfälle Rundfunk 13					
		1.1.2 Problemfelder 13					
		1.2 Prüftätigkeit Telemedien 14					
		1.2.1 Aufsichtsfälle Telemedien 14					
		1.2.2 Problemfelder 14					
		1.2.3 Indizierungsverfahren 16					
	1.3 Bestätigung von Altersbewertungen 18						
		1.4 Urteile von grundsätzlicher Bedeutung 18					
		1.4.1 Rechtsprechung Telemedien 18					
		1.5 Anfragen und Beschwerden 19					
	2	Freiwillige Selbstkontrolleinrichtungen 20					
	3	Technischer Kinder- und Jugendmedienschutz 22					

Dies ist ein interaktives PDF. Sie können auf unterstrichene Wörter und Buttons für Weiterleitungen und zusätzlichen Informationen klicken.

Die Interaktion funktioniert nur mit Adobe Reader oder im Browser wie Chrome.

C Engagement der Kommission für Jugendmedienschutz 24

- 1 In Kontakt mit Bund und Ländern 25
- 2 Internationaler Kinder- und Jugendmedienschutz 26
- 3 Austausch mit Institutionen und Unternehmen 27
- 4 Kooperationen und Beiräte 28
- 5 Studien und Gutachten 29

D Öffentlichkeitsarbeit der Kommission für Jugendmedienschutz 30

- 1 Pressearbeit 31
- 2 Publikationen 32
- 3 Veranstaltungen 33
- 4 Videos 34

Aufsicht in der Draufsicht 35

Anlagen 39

Impressum 45

A Die Kommission für Jugendmedienschutz

- 1 Aufgaben der Kommission für Jugendmedienschutz S.7
- 2 Organisation und Vernetzung der KJM 5.8
- 3 Rechtsgrundlagen S.9





Kinder verbringen immer mehr Zeit online und stoßen dabei auf immer mehr problematische Inhalte im Netz: Hass, Gewalt, Pornografie und Desinformation. Eine durchsetzungsstarke Regulierung rechtswidriger Inhalte ist wichtiger denn je. Aber wir müssen auch das Bewusstsein der Kinder und Jugendlichen für solche Inhalte stärken, ihre Bedürfnisse, aber auch Ängste ernst nehmen und sie ermutigen, über problematische Trends im Netz zu sprechen. Das Ziel dabei ist zeitlos: Kinder sollen sich geschützt und kompetent im digitalen Raum bewegen können.

Cornelia Holsten, Direktorin der Bremischen Landesmedienanstalt



. ,					
Voi	rwort				
Α	Die Kommission für Jugendmedienschutz				
	Aufgaben der Kommission für Jugendmedienschutz Organisation und Vernetzung der KJM Rechtsgrundlagen				
В	Anwendungen der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV)				
C	Engagement der Kommission für Jugendmedienschutz	24			
D	Öffentlichkeitsarbeit der Kommission für Jugendmedienschutz	3(
Au	fsicht in der Draufsicht	3.			
An	lagen	39			

1 Aufgaben der Kommission für Jugendmedienschutz

Die 2003 gegründete Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ist die zentrale Aufsichtsstelle für den Kinder- und Jugendschutz im privaten Rundfunk und Internet. Ihre Aufgaben sind im (JMStV) verankert. Ihr Auftrag: Kinder und Jugendliche sollen bei der Mediennutzung keinen Inhalten begegnen, die sie in ihrer Entwicklung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Die KJM ist das Entscheidungsorgan der 14 Landesmedienanstalten in Deutschland für den Kinderund Jugendmedienschutz. Sie besteht aus Vertreter*innen von Bund, Ländern und Landesmedienanstalten und ist damit ein unabhängiges Expert*innen-Gremium. Sie ist staatsfern organisiert, sodass eine inhaltliche Einflussnahme ausgeschlossen ist.

Die KJM ist u.a. zuständig für

- die Beurteilung von Rundfunk- und Telemedien-Angeboten, sowie die Bestätigung von Altersbewertungen.
- die Festlegung von Kriterien für die Eignungsprüfung von Jugendschutzprogrammen.
- die Stellung von Indizierungsanträgen für Angebote im Internet.
- die Abgabe von Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ).



2 Organisation und Vernetzung der KJM

Die KJM setzt sich zusammen aus 12 Expert*innen:

- 6 Mitglieder aus der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten.
- 4 von den obersten Landesjugendbehörden und
- 2 vom BMFSFJ entsandte Mitglieder.

Die Sachverständigen haben jeweils eine Stellvertretung (Anlage 1 Mitglieder der KJM) und tagen in der Regel einmal im *Monat*.

Die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten (GGS) arbeitet der KJM und ihren Mitgliedern zu, die ihr Amt neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit ausüben. Zudem ist *jugendschutz.net*

organisatorisch an die KJM angebunden und unterstützt sie bei der Telemedien-Aufsicht.

Um im Bereich Telemedien eine Vernetzung der verschiedenen Institutionen zu schaffen, sieht der JMStV neben der organisatorischen Anbindung von jugendschutz.net eine enge Zusammenarbeit zwischen der KJM und der Bundeszentrale für Kinder und Jugendmedienschutz (BzKJ) vor.

Darüber hinaus besteht ein regelmäßiger Austausch mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle: Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK).

Außerdem steht die KJM zur Förderung eines besseren Kinderund Jugendmedienschutzes im Austausch beispielsweise mit:

- Anbieter*innen von Rundfunk und Telemedien sowie ihren Verbänden,
- · Organen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks,
- · Eltern- und Erziehungsverbänden,
- · Einrichtungen aus Wissenschaft und Forschung,
- Unternehmen,
- · Jugend- und Kinderschutzeinrichtungen,
- Universitäten/Medienakademien,
- Vertreter*innen der Politik,
- Vertreter*innen der Kirchen,
- Vertreter*innen des Staats

Abb. 1

Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)



3 Rechtsgrundlagen

Der Jugendmedienschutz hat in Deutschland einen sehr hohen Stellenwert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist Bestandteil des Grundgesetzes (s. Art. 5 Absatz 2 GG) und damit ein wichtiges Gemeinschaftsanliegen. Die zwei wichtigsten Grundpfeiler des gesetzlichen Kinder- und Jugendmedienschutzes sind das Jugendschutzgesetz (JuSchG) des Bundes und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Länder. Diese Gesetze sollen insbesondere regeln, wie mit Inhalten umzugehen ist, mit denen Kinder und Jugendliche aus den verschiedensten Gründen nicht konfrontiert werden sollten.

Das JuSchG regelt den Jugendschutz hinsichtlich sog. Trägermedien, also Medien, die auf einem gegenständlichen Träger zu finden sind (bspw. DVDs, Bücher, Comics, USB-Sticks). Spiele und Filme müssen eine Alterskennzeichnung aufweisen um sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche keine Inhalte konsumieren, die für ihre Altersstufe nicht geeignet sind.

Medien, die als jugendgefährdend eingestuft werden, können zudem indiziert werden. Je nach Schweregrad sind diese Medien dann nur noch für Erwachsene erhältlich oder sie dürfen überhaupt nicht mehr verbreitet werden. Für die Indizierung ist seit 2021 die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) zuständig.

Während das JuSchG seinen Fokus auf den Offline-Medien hat, regelt der JMStV den Jugendschutz für Inhalte, die über das Internet verbreitet werden (sog. Telemedien) und den Rundfunk (Radio und Fernsehen). Werden im Internet Inhalte verbreitet, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen schwer gefährden, müssen Anbieter mittels einer Altersverifikation sicherstellen, dass diese nicht darauf zugreifen können. Auch sonst haben Anbieter dafür zu sorgen, dass Inhalte, die für gewisse Altersstufen nicht geeignet sind, von dieser Altersgruppe üblicherweise nicht wahrgenommen werden können.

3.1 Novellierung des Jugendschutzgesetzes

Am 5. März 2021 hat der Deutsche Bundestag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen das novellierte Jugendschutzgesetz (JuSchG) beschlossen. Der Bundesrat hat sich am 26. März 2021 mit der Reform beschäftigt und grünes Licht gegeben. Somit trat das Gesetz am 1. Mai 2021 in Kraft. Es sieht unter anderem vor, dass auch Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen unter Entwicklungsbeeinträchtigung berücksichtigt werden sollen. Dies kann durch Deskriptoren oder in der Alterseinstufung erfolgen. Anbieter*innen müssen nach dem neuen JuSchG Vorsorgemaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen treffen. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien ist durch die Novelle zur Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) geworden. Die BzKJ ist unter anderem mit der Aufsicht über die Vorsorgemaßnahmen beauftragt. Zudem können automatisierte Bewertungssysteme von den Obersten Landesjugendbehörden anerkannt werden. Es ist eine Evaluation des reformierten JuSchG drei Jahre nach Inkrafttreten vorgesehen (→ siehe auch *Kapitel C; Engagement* der KJM).



>>

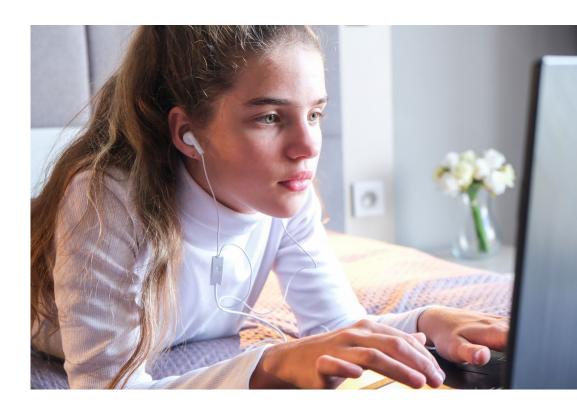
Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist Bestandteil des Grundgesetzes (s. Art. 5 Absatz 2 GG) und damit ein wichtiges Gemeinschaftsanliegen.

3.2 Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags

Bereits im Mai 2020 haben die Länder eine umfassende Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) angekündigt und erste Eckpunkte sowie einen ersten Entwurf vorgestellt. Es folgte eine Reihe von Gesprächen mit Stakeholder*innen des Kinder- und Jugendmedienschutzes. Am 15. März 2022 hat die Rundfunkkommission der Länder einen überarbeiteten Diskussionsentwurf beschlossen und am 25. April 2022 einen formellen Anhörungsprozess gestartet.

Der Entwurf sieht eine geräteweite und individuell einstellbare Jugendschutzoption (sog. One-Button-Lösung) auf Endgeräten auf Betriebssystemebene vor. Im Fokus dieser Option stehen Apps, da diese für die Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen besonders relevant sind. Anerkannte Konzepte der Anbieter zum technischen Kinder- und Jugendmedienschutz (wie Jugendschutzprogramme für geschlossene Systeme) sollen hierbei besonders berücksichtigt werden.

Darüber hinaus enthält der Entwurf Anpassungen, um die Kohärenz mit dem JuSchG sicherzustellen (z.B. Aufnahme von Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen) (\rightarrow siehe auch Kapitel C; Engagement der KJM).



>>

Nie zuvor war unser Leben so eng mit Medien verwoben, sei es im Beruf, Freizeit oder schlicht ubiquitär in unserem Lebensumfeld. Das bedeutet auch: Medienkompetenz, das Wissen um Qualität und vertrauensvolle Quellen in diesen meist digitalen Welten ist wichtiger denn je. Daneben braucht es für ein umfassendes Schutzkonzept jedoch auch Regulierung und Aufsichtsmaßnahmen. Wenn beides ineinandergreift, ist das die beste Voraussetzung für ein sicheres Aufwachsen und zukunftsfestes Leben in der Welt der Digitalität. So werden wir dem Jugendschutz als Rechtsgut mit Verfassungsrang gerecht.

Jochen Fasco, 1. stv. KJM-Vorsitzender, Direktor der Thüringer Landesmedienanstalt

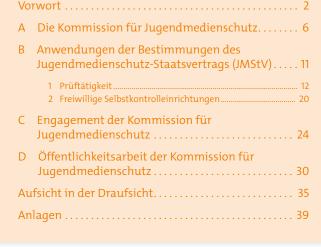


abla

B Anwendungen der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV)

- 1 Prüftätigkeit S.12
- 2 Freiwillige Selbstkontrolleinrichtungen S. 20
- 3 Technischer Kinder- und Jugendmedienschutz S. 22







1 Prüftätigkeit

Während bei den Telemedien in der Regel jugendschutz.net die Vorprüfung problematischer Angebote (Verweis) übernimmt, unterliegt die Vorabprüfung der Prüffälle im Rundfunk ausschließlich der zuständigen Landesmedienanstalt.

Umgang mit möglichen Verstößen

Bei der Annahme von Verstößen können jugendschutz.net und die zuständige Landesmedienanstalt an Anbieter*innen herantreten und auf mögliche Verstöße aufmerksam machen, um eine freiwillige Änderung zu erzielen.

Für den Bereich Telemedien gilt: Ist die Anbieter*in Mitglied in einer anerkannten Freiwilligen Selbstkontrolle, so wendet sich die KJM mit dem behaupteten Verstoß (mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1 JMStV – unzulässige Angebote) zunächst an die Selbstkontrolleinrichtung.

In allen anderen Fällen hört die zuständige Landesmedienanstalt die Rundfunk- oder Telemedienanbieter*in im Verwaltungs- und/ oder Ordnungswidrigkeitenverfahren an.

Prüfung und Sanktionierung

Sowohl in Telemedien- als auch in Rundfunkprüffällen kann im Ermessen des KJM-Vorsitzenden oder auf Anregung der zuständigen Landesmedienanstalt eine Prüfgruppe einberufen werden. Die Prüfgruppe spricht eine inhaltliche Entscheidungsempfehlung aus. Der Prüffall wird dann von einem KJM-Prüfausschuss oder dem KJM-Plenum abschließend entschieden. Die jeweiligen Maßnahmen hängen von der Schwere des Verstoßes ab, der von einer Entwicklungsbeeinträchtigung bis zum Unzulässigkeitstatbestand reichen kann.

Anschließend liegt die Umsetzung der Maßnahmen wieder bei der zuständigen Landesmedienanstalt: Sie erlässt die Verwaltungs- und/oder Bußgeldbescheide.

Weitere Infos zum Prüfverfahren finden Sie hier.

Entwicklungsbeeinträchtigung

Der Begriff der "Entwicklungsbeeinträchtigung" umfasst sowohl Hemmungen als auch Störungen der Entwicklung, sowie Schädigungen von Kindern und Jugendlichen. In der individuellen Dimension sind insbesondere Beeinträchtigungen durch Ängstigungen, andere psychische Destabilisierungen sowie die Übernahme von Verhaltensmustern, die zu körperlichen oder seelischen Verletzungen führen können, zu beachten. In der sozialen Dimension ist es erforderlich, sich in die Gesellschaft mit ihrer Werteordnung insgesamt einfügen zu können.

0

 \sim 12

1.1.1 Aufsichtsfälle Rundfunk

Von März 2021 bis Februar 2023 hat die KJM in 26 Rundfunk-Prüffällen abschließend entschieden. Bei 13 Rundfunkangeboten hat die KJM (teilweise mehrere) Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt. Zehn dieser Verstöße wurden wegen entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte festgestellt. Ein Verstoß hatte die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zum Gegenstand. Ein weiterer Verstoß betraf die Ausstrahlung einfacher Pornografie, zudem wurde ein Verstoß festgestellt, der die Verletzung der Menschenwürde zum Gegenstand hatte.

In allen Fällen, bei denen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt wurden, entschied die KJM, ob und welche aufsichtsrechtlichen Maßnahmen (Verwaltungs- und/oder Ordnungswidrigkeitenverfahren) ergriffen werden.

Hinsichtlich der Genres, in denen Verstöße festgestellt wurden, konnten in diesem Berichtszeitraum keine auffälligen Schwerpunkte identifiziert werden. Die Verstöße fanden sich am ehesten in Shows, Reality-TV-Formaten, Shows und Serien gefolgt von Musikvideos, Reportagen, Werbung und Spielfilmen. (

Abb. 2: Rundfunkangebote mit Verstößen nach Genres aufgeschlüsselt).

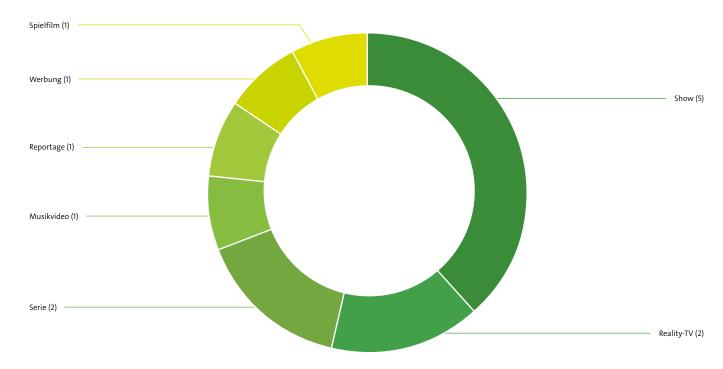
1.1.2 Problemfelder

Formatübergreifend konnten entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte über fast alle Genres festgestellt werden.

In Einzelfällen hat die KJM in den Genres Reality-TV, Musikvideo und Reportage aber auch schwerere Verstöße wie die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, die Verbreitung von Pornografie oder die Verletzung der Menschenwürde festgestellt.

Abb. 2

Rundfunk-Verstöße im Berichtszeitraum nach Genres aufgeschlüsselt

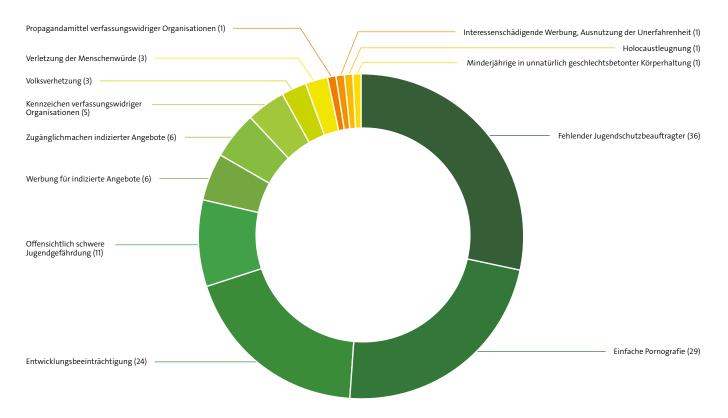


>Hass und Hetze und Desinformation war eines der bestimmenden Problemfelder im aktuellen Berichtszeitraum.

 Γ

Abb. 3

Telemedien-Verstöße im Berichtszeitraum (mehrere Verstöße pro Prüffall möglich)



1.2 Prüftätigkeit Telemedien

Die einzelnen Landesmedienanstalten sind für Anbieter*innen von Telemedien, die im jeweiligen Bundesland ansässig sind, zuständig. Sie gehen Beschwerden aus der Bevölkerung nach und übermitteln diese ggf. auch an jugendschutz.net

1.2.1 Aufsichtsfälle Telemedien

Von März 2021 bis Februar 2023 hat die KJM 99 Telemedien-Prüffälle abschließend entschieden. 63 dieser Entscheidungen betrafen Angebote, in denen (in der Regel mehrere) Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt worden sind. Dabei handelte es sich in den meisten Fällen um entwicklungsbeeinträchtigende oder pornografische Inhalte oder um Angebote aus dem Bereich des politischen Extremismus. Eine Vielzahl der entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote hatten sozialethisch desorientierende Inhalte zum Gegenstand, die durch das offensive Eintreten gegen demokratische Prozesse oder durch die Verächtlichmachung demokratischer Prozesse die freiheitlich demokratische Grundordnung bekämpfen. Hierdurch wird die Entwicklung von Minderjährigen zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer gefährdet. In all diesen Fällen entschied die KJM, ob aufsichtsrechtliche Maßnahmen (Verwaltungs- und/ oder Ordnungswidrigkeitenverfahren) ergriffen werden, und wenn ja, welche. (→ Abb. 3: Telemedien-Verstöße im Berichtszeitraum (mehrere Verstöße pro Prüffall möglich).

1.2.2 Problemfelder

"Hass und Hetze und Desinformation" war eines der bestimmenden Problemfelder im aktuellen Berichtszeitraum. Zudem lag ein Schwerpunkt auf Angeboten mit pornografischen Inhalten, die ohne Altersverifikation für Kinder und Jugendliche frei zugänglich gemacht werden.

Pornografie

Der Begriff der Pornografie ist legal nicht definiert. "Als pornografisch ist eine Darstellung anzusehen, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt" (vgl. BGH St 23, 40 [44 ff.], 37, 55 [60]). Unterschieden wird zwischen sogenannter "harter" Pornografie (Kinder-, Tier- und Gewaltpornografie) und sogenannter "einfacher" Pornografie.

Hass, Hetze und Desinformation

Im vorliegenden Berichtszeitraum waren erneut zahlreiche Prüffälle im Bereich des politischen Extremismus zu verzeichnen. Dazu zählen insbesondere Inhalte, die rechtsextrem, volksverhetzend, diskriminierend sind und/oder den Holocaust leugnen. Dabei konzentrierten sich die durch die KJM festgestellten Verstöße in einem Großteil der Fälle auf Äußerungen in Sozialen Netzwerken, auf Video-Plattformen, persönlichen Websites oder Blogs, mit denen gegen Geflüchtete bzw. Menschen mit Migrationshintergrund gehetzt wurde oder die diskriminierenden Inhalts waren. Da zahlreiche Äußerungen gleichzeitig einen

Straftatbestand darstellten, mussten die jeweiligen Ordnungswidrigkeitsverfahren durch die zuständigen Landesmedienanstalten an die Staatsanwaltschaft abgegeben und somit einem Strafverfahren zugänglich gemacht werden.

Verfahren der Landesanstalt für Medien NRW gegen Angebote mit pornografischem Inhalt

Pornografische Websites sind im Internet häufig frei zugänglich aufrufbar. Auch besonders drastische und irritierende Praktiken, wie extreme und möglicherweise gesundheitsgefährdende Fesselungen oder die Zufügung außerordentlicher körperlicher Schmerzen, sind so auch für Kinder und Jugendliche ohne Einschränkung und mit nur wenigen Klicks sichtbar. Die Betreiber*innen solcher Websites verstoßen damit gegen den deutschen Jugendmedienschutz. Pornografie ist nicht illegal – darf in Deutschland allerdings nur Erwachsenen in geschlossenen Benutzergruppen und somit nach einer vorherigen Altersverifikation zugänglich gemacht werden. Mit der Einleitung mehrerer Verfahren gegen Betreiber*innen reichweitenstarker pornografischer Websites soll nun der Druck auf die Betreiber erhöht werden, ihre Angebote jugendschutzkonform zu gestalten.

Nach dem Prinzip der abgestuften Verantwortlichkeit wird dabei zunächst das Verfahren gegen den Content-Provider eröffnet. Hat dieser seinen Sitz im europäischen Ausland, muss vor einem Tätigwerden der Landesmedienanstalten über den Europabeauftragten der DLM der jeweils zuständige ausländi-

> sche Medienregulierer kontaktiert bzw. konsultiert werden. Die EU-Kommission ist in diese Verfahren ebenfalls eingebunden. Ist die Content-Provider*in nicht ermittelbar oder ein bestandskräftiger Verwaltungsakt gegen sie aufgrund des Sitzes im Ausland dort nicht vollstreckbar, richtet sich das Vorgehen im nächsten Schritt gegen die



Host-Provider*in. Nach § 2 S. 1 Nr. 1 Telemediengesetz (TMG) ist verantwortliche*r Diensteanbieter*in auch jede juristische Person, die lediglich fremde Telemedien zur Nutzung bereithält. Gemäß § 20 Abs. 4 JMStV i. V. m. § 7 Abs. 3 TMG bleiben Diensteanbieter*innen zur Entfernung von Informationen oder zur Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen aufgrund von behördlichen Anordnungen auch dann verantwortlich, wenn sie (bislang) keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung haben. Die europaweit geltenden Haftungsgrundsätze des Art. 14 der Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce-RL) wurden dabei in § 10 TMG umgesetzt. Nach § 20 Abs. 1 und 4 JMStV i. V. m. § 109 Abs. 1, Abs. 3 Medienstaatsvertrag (MStV) können die Landesmedienanstalten Maßnahmen zur Sperrung von Angeboten auch gegen die Diensteanbieter*in von fremden Inhalten nach § 10 TMG richten, sofern eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist und sich Maßnahmen gegenüber dem Content-Provider als nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend erweisen.



Ab einem gewissen Alter sind soziale Netzwerke aus dem Alltag von Kindern und Jugendlichen nicht mehr wegzudenken. Social Media ermöglichen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und den Austausch untereinander. Dennoch gibt es auch kritische Seiten und Risiken – gerade mit Blick auf User Generated Content. Deswegen brauchen wir ebenso wie bei klassischen Medien Regeln und müssen diese umsetzen. Hier schaut die KJM besonders genau hin.

Bert Lingnau, Direktor der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern



Weil auch die Host-Provider meist im europäischen Ausland sitzen, muss vor einem Tätigwerden der Landesmedienanstalten hier ebenfalls über den Europabeauftragten der DLM der zuständige ausländische Medienregulierer kontaktiert bzw. konsultiert und die EU-Kommission in die Verfahren eingebunden werden.

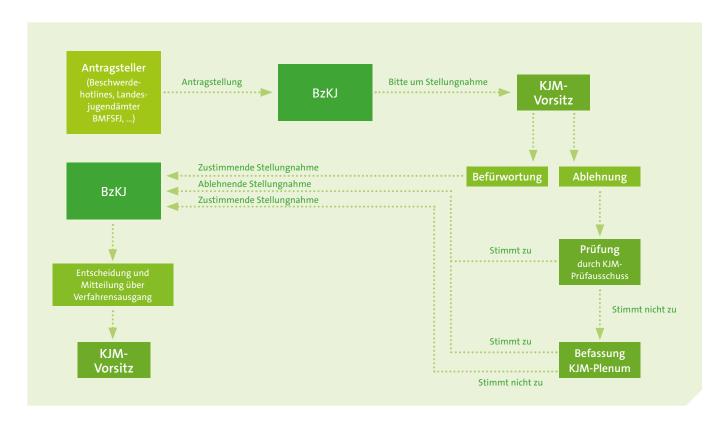
Sollte auch das Verfahren gegen den Host-Provider nicht zum gewünschten Erfolg führen, ist nach den Vorgaben der abgestuften Verantwortlichkeit im letzten Schritt ein Vorgehen der Landesmedienanstalten gegen die Access-Provider erforderlich, die den Zugang zu den rechtswidrigen Websites mithilfe einer DNS-Sperre wesentlich erschweren und so insbesondere Kinder und Jugendliche vom Konsum für sie ungeeigneter Inhalte bewahren könnten.

1.2.3 Indizierungsverfahren

Es gibt Inhalte im Netz, die für Kinder und Jugendliche nicht geeignet sind: Unsittliche, verrohende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Inhalte, Inhalte in denen Gewalthandlungen wie Mordszenen detailliert dargestellt werden oder solche, in denen Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahegelegt wird (§ 18 Abs. 1 JuSchG) fallen darunter. Diese Inhalte könnten die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer "eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen" Persönlichkeit gefährden und werden von der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) nach Prüfung in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen. Die KJM ist in das Indizierungsverfahren der Bundeszentrale eingebunden. Diese Aufgabe hatte auch in diesem Berichtszeitraum einen hohen Stellenwert im Rahmen der Prüftätigkeit der KJM. Stellungnahmen und Anträge der KJM hat die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien bei ihren Entscheidungen über die Aufnahme eines Telemediums in die Liste jugendgefährdender Medien maßgeblich zu berücksichtigen. (§ 21 Abs. 6 Satz 2 JuSchG).

Abb. 4

Ablauf des Verfahrens bei Stellungnahmen der KJM zu Indizierungsanträgen



Im aktuellen Berichtszeitraum war die KJM mit 1319 Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen befasst.

Stellungnahmen der KJM zu Indizierungsanträgen anderer Institutionen

Vor der Entscheidung über die Aufnahme eines Telemediums in die Liste hat die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien der KJM die Gelegenheit zu geben, zu dem Telemedium eine inhaltliche Stellungnahme abzugeben (§ 21 Abs. 6 Satz 1 JuSchG). (Ablauf Prüfverfahren siehe Abb. 4)

Im aktuellen Berichtszeitraum war die KJM mit 1319 Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen befasst. Antragsteller*innen waren unter anderem Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle, Jugendämter und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Bei dem Großteil der von der BzKJ übermittelten Indizierungsanträge stellte der Vorsitzende der KJM eine Jugendgefährdung fest und befürwortete die Aufnahme des Telemediums (Internetangebots) in die Liste der jugendgefährdenden Medien. Eine geringe Anzahl an Internetangeboten waren zum Zeitpunkt der Prüfung nicht abrufbar, daher konnte keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben werden.

In wenigen Fällen wurden nach Prüfung durch einen KJM-Prüfausschuss bzw. das KJM-Plenum bei den entsprechenden Internetangeboten keine jugendgefährdenden Inhalte festgestellt und dementsprechend eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nicht befürwortet. Auch wurde vereinzelt aus formalen Gründen keine Stellungnahme abgegeben.

Bei einem Großteil der befürwortenden Stellungnahmen handelte es sich um Internetangebote, die sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen zum Inhalt hatten (Missbrauchsdarstellungen und Darstellung Minderjähriger in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung). Weitere Internetangebote beinhalteten sogenannte einfache Pornografie sowie Gewaltoder Tierpornografie. Sowohl zu Internetangeboten aus dem Bereich des politisch sowie religiös motivierten Extremismus als auch zu Internetangeboten mit diskriminierenden Inhalten wurde eine Vielzahl an Stellungnahmen abgegeben. Ebenso verfahren wurde mit Blick auf Internetangebote, in denen Kindern und Jugendlichen ein selbstschädigendes Verhalten über Themen wie Pro-Anorexie, Suizid oder den Konsum von Drogen

nahegelegt wurde. Die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien wurde zudem bei Internetangeboten befürwortet, die Darstellungen exzessiver Gewalt beinhalteten.

Indizierungsanträge der KJM

Die KJM ist berechtigt, die Aufnahme von Medien in die Liste der jugendgefährdenden Medien zu <u>beantragen</u> (§ 21 Abs. 2 JuSchG). Im aktuellen Berichtszeitraum wurden 284 Indizierungsanträge der KJM bei der BzKJ eingereicht. Zahlreiche Internet-

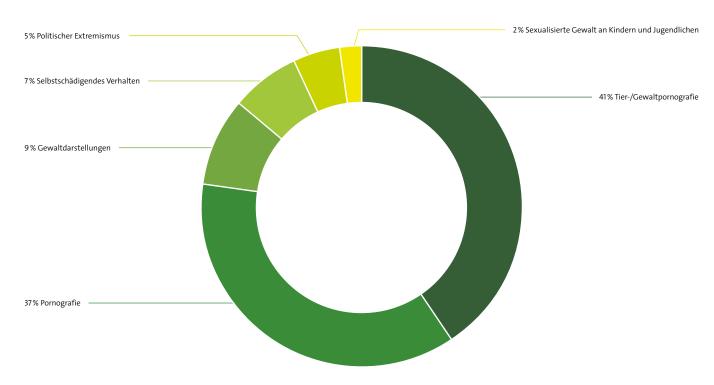
angebote wurden der KJM von jugendschutz.net mit der Bitte um Prüfung übermittelt. Weitere Anträge resultierten aus Hinweisen, die aus dem Kreis der Landesmedienanstalten gegeben wurden. Auch gaben Bürgerbeschwerden den Anlass, eine Prüfung einzuleiten.

Inhaltlich handelte es sich hierbei größtenteils um pornografische Inhalte. Anträge auf Indizierung erfolgten zudem zu Internetangeboten mit einem Bezug zu politisch motiviertem Extremismus und zu Internetangeboten mit Darstellungen ex-

Abb. 5

Übersicht Indizierungsanträge der KJM

(Prozentzahlen sind gerundet.)



zessiver Gewalt. Es wurden darüber hinaus Indizierungsanträge zu Internetangeboten gestellt, in denen selbstschädigendes Verhalten nahegelegt wird und zu Angeboten, die sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen zum Inhalt hatten.

Regelmäßiger Austausch KJM und BzKJ

Im JMStV ist eine enge Zusammenarbeit und ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen KJM und BzKJ vorgeschrieben (§ 17 Abs. 2 JMStV). Dieser Austausch wird unter anderem durch eine Arbeitsgruppe koordiniert. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden in der Indizierungspraxis effektiv umgesetzt.

1.3 Bestätigung von Altersbewertungen

Auf Antrag prüft die KJM nach § 5 Abs. 2 Satz 3 JMStV, ob die Altersbewertung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle von den obersten Landesjugendbehörden zu übernehmen ist. Von März 2021 bis Februar 2023 hat die KJM 67 Anträge der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) abschließend bearbeitet und in allen Fällen die Altersbewertung von Filmen, Serien-Episoden und Trailern bestätigt.

Weiterhin bestätigte die KJM die Altersbewertung ab 12 Jahre in 61 Fällen, wobei der überwiegende Teil den Genres "Drama" und die weiteren Fälle größtenteils den Genres "Western", "Krimi" und "Komödie/Comedy" zuzuordnen waren.

Altersbewertungen ab 16 Jahre bestätigte die KJM in 6 Fällen. Davon entfielen fast alle auf die Genres "Krimi" und "Western".

1.4 Urteile von grundsätzlicher Bedeutung

Im Berichtszeitraum sind gerichtliche Entscheidungen ergangen, die grundsätzliche Bedeutung für die Arbeit der KJM und der Landesmedienanstalten haben. Einige ausgewählte Entscheidungen werden im Folgenden kurz dargestellt. Die Mitteilung des Ausgangs von derzeit noch bei Gericht anhängigen Verfahren bleibt einem späteren Tätigkeitsbericht nach Eintritt der jeweiligen Rechtskraft vorbehalten.

>>>

Erwachsene erkennen Werbung und wissen, welches Ziel sie verfolgt. Jugendliche und besonders Kinder tun sich damit oft sehr schwer, vor allem wenn Werbung versteckt daherkommt.

So zeigt eine aktuelle Studie im Auftrag der KJM, dass Influencer oft suggestiv über Produkte kommunizieren, um – unter Ausnutzung der Vorbildwirkung – Kaufanreize bei Kindern zu setzen. Hier ist die KJM berufen, den Schutzschirm des § 6 JMStV für Kinder und Jugendliche durch Informationen und Sanktionen aufzuspannen.

Martin Heine, Direktor der Medienanstalt Sachsen-Anhalt

1.4.1 Rechtsprechung Telemedien

OVG NRW: Der JMStV ist auch auf ausländische Anbieter anwendbar

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in seinen Beschlüssen (Beschluss vom 07.09.2022 – 13 B 1911/21, Beschluss vom 07.09.2022 – 13 B 1912/21 sowie Beschluss vom 07.09.2022 – 13 B 1913/21) die Beschwerden dreier zypriotischer Pornoanbieterinnen zurückgewiesen und bestätigt damit die vom Verwaltungsgericht Düsseldorf getroffene erstinstanzliche Entscheidung.

Die Landesanstalt für Medien NRW und die KJM waren aufsichtsrechtlich gegen Anbieterinnen pornografischer Angebote vorgegangen, die ihren Sitz im europäischen Ausland haben. Diese hatten frei zugänglich Pornografie angeboten, ohne technisch sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche keinen Zugriff darauf erhalten können. Die Anbieterinnen hatten gegen die gegen sie ergangenen Bescheide geklagt und argumentierten u.a. damit, dass der JMStV aufgrund des geltenden Herkunftslandprinzips nicht auf sie anwendbar sei. Das OVG NRW bestätigte jedoch die Rechtsansicht des VG Düsseldorf. Demnach sei eine Ausnahme vom Herkunftslandprinzip möglich, wenn Pornografie ohne technische Altersbeschränkung angeboten

werde und das Vorgehen der LFM NRW und der KJM sei damit rechtmäßig gewesen.

VG Köln: Teile des NetzDG unionsrechtswidrig

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG), welches Anbieter*innen sozialer Netzwerke adressiert und Umgangsregelungen hinsichtlich Nutzer-Beschwerden festlegt, wurde im Jahr 2021 an verschiedenen Stellen novelliert, um die Pflichten der Anbieter*innen auszuweiten.

Gegen diese Neuregelungen hatten Anbieter*innen sozialer Netzwerke, darunter auch die Google Ireland Ltd. für YouTube, Eilanträge gestellt. Ziel war es feststellen zu lassen, dass die neu geschaffenen Vorschriften nicht anwendbar seien. Mit seinem Beschluss (VG Köln, Beschluss vom 01.03.2022 – 6 L 1277/21) stellte das Verwaltungsgericht Köln fest, dass Teile des NetzDG gegen das Unionsrecht verstoßen und gibt damit den Anträgen teilweise Recht. Hinsichtlich der neu eingeführten Meldepflicht (§ 3a NetzDG) stellte das VG Köln fest, dass diese gegen das sog. Herkunftslandprinzip verstößt. Die Voraussetzungen, die eine Ausnahme von dem Prinzip hätten rechtfertigen können, waren durch den deutschen Gesetzgeber nicht erfüllt worden.

Zudem sei nach Ansicht des Verwaltungsgerichts § 4a NetzDG, der die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dem Bundesamt für Justiz auferlegt, nicht mit den europäischen

 κ

a

Vorschriften der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) vereinbar. Demnach hat die von einem Mitgliedstaat benannte Regulierungsbehörde staatsfern organisiert zu sein. Das Bundesamt für Justiz, das dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz direkt untersteht und dessen Weisungen entgegennimmt, werde den Anforderungen mithin nicht gerecht. Da das Prinzip der Staatsferne auch für die Aufsichtsstruktur des deutschen Jugendmedienschutzes gilt, wurde die Entscheidung mit Interesse verfolgt.

BVerwG: Keine Organzuständigkeit der KJM für Zwangsgeldandrohungen

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) hatte gegen einen Anbieter einen Bescheid erlassen, in dem diesem die Verbreitung und Zugänglichmachung eines Angebotes untersagt wurde. Teil des Bescheids war eine Gebührenfestsetzung sowie Zwangsgeldandrohung für den Fall, dass der Anbieter der Untersagung nicht nachkomme. Der Anbieter ging gegen den Bescheid gerichtlich vor. Nachdem das Verwaltungsgericht München den Bescheid u. a. hinsichtlich der Zwangsgeldandrohung aufhob, legte die BLM Berufung ein. Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) wies diese zurück mit der Begründung, dass die Landesmedienanstalt vor Verfügung der Zwangsgeldandrohung eine Entscheidung der KJM bedurft hätte. Die KJM sei auch für Nebenentscheidungen zuständig.

Gegen die Entscheidung des VGH legte die BLM erfolgreich Revision beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ein (BVerwG, Urt. v. 20.04.2021 – 6 C 6/20 (VGH München)). Das BVerwG entschied, dass nicht die KJM, sondern die jeweils zuständige Landesmedienanstalt für Vollstreckungsmaßnahmen und -entscheidungen zuständig sei. Dies bedeute im Ergebnis, dass es für die Zwangsmittelandrohung im Bescheid nicht der Entscheidung durch die KJM bedurfte.

1.5 Anfragen und Beschwerden

Die Prüftätigkeit steht im Mittelpunkt der Arbeit der KJM. Das beinhaltet die Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden sowie die konkrete Prüfung von Einzelfällen, die von den Landesmedienanstalten eingebracht werden. Die Zahl der regelmäßig eingehenden Anfragen und Beschwerden zu Rundfunk- und Telemedien-Angeboten sowie zu allgemeinen Themen zeigt, dass die KJM als Ansprechpartnerin für den Jugendmedienschutz fest verankert ist.

Zwischen März 2021 und Februar 2023 befasste sich die KJM mit 639 Anfragen und Beschwerden, die schriftlich und telefonisch eingereicht wurden.

Hier geht es zum



Kontaktformular

Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Rundfunksendungen

Die Aufsichtstätigkeit der KJM im Rundfunk wird aus zwei Quellen gespeist: zum einen aus der Programmbeobachtung der Landesmedienanstalten (Verweis) und zum anderen aus den kritischen Hinweisen zu diversen Angeboten aus den Reihen der Zuschauer*innen und Zuhörer*innen.

Im aktuellen Berichtszeitraum erreichten die KJM 69 Anfragen und Beschwerden zu unterschiedlichen Rundfunkangeboten. Der Schwerpunkt lag auf Werbung, Spielfilm und Serien. Bei den Anfragen ging es vor allem um den technischen Kinderund Jugendmedienschutz.

Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden über Telemedien

Beschwerden zu Telemedien-Angeboten

Die KJM bearbeitete im aktuellen Berichtszeitraum 527 Anfragen und <u>Beschwerden</u> zu Telemedien-Angeboten. Alle Beschwerden, die im Bereich Jugendmedienschutz der GGS eingehen, werden in der Regel zunächst zur weiteren Bearbeitung an jugendschutz. net und die jeweils zuständige Landesmedienanstalt weiter-

Hintergrund

Bearbeitung von Beschwerden Bürgerbeschwerden bilden ein wichtiges und konstruktives Element in der Programmaufsicht der KJM und der Landesmedienanstalten. Der Bereich Jugendmedienschutz in der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten (GGS) bearbeitet sie in mehreren Schritten: Zunächst erhält die Beschwerdeführer*in eine Eingangsbestätigung – und gegebenenfalls eine Abgabenachricht über die Weiterleitung an die jeweils zuständige Landesmedienanstalt. Denn für die Vorabprüfung von Rundfunkangeboten ist immer diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der betroffene Rundfunkveranstalter lizenziert ist. Besteht ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV, wird der Fall in das Prüfverfahren der KJM eingespeist

geleitet, zudem wird eine Nachricht an den Beschwerdeführer versandt.

Die im Berichtszeitraum eingegangenen Beschwerden im Bereich Telemedien richteten sich auch in diesem Berichtszeitraum hauptsächlich gegen pornografische Internetangebote. Überwiegend waren klassische Websites betroffen (308 Beschwerden). Weiterhin konzentrierten sich die Beschwerden auf die Themenbereiche technischer Jugendmedienschutz, Altersfreigaben, Indizierungen, sowie (Aufruf zu) Gewalt oder Hass. Eine Vielzahl der Beschwerden war allgemein gehalten oder fokussierte mehrere Problembereiche gleichzeitig (Kategorien: "Jugendschutz allgemein" oder "Sonstiges").

Im aktuellen Berichtszeitraum gingen 117 schriftliche und telefonische Anfragen zum Bereich Telemedien bei der KJM ein. Der Schwerpunkt lag im Bereich des technischen Jugendmedienschutzes, sowie Jugendmedienschutz im Allgemeinen und Erotik/Sex.

Freiwillige Selbstkontrolleinrichtungen

Regulierte Selbstregulierung

Im Kinder- und Jugendmedienschutz gilt das Prinzip der "regulierten Selbstregulierung". Das klingt erstmal ein wenig sperrig, bedeutet jedoch einfach, dass Rundfunkveranstalter*innen und Anbieter*innen von Telemedien einerseits für den Schutz von Kindern und Jugendlichen selbst verantwortlich sind. Das heißt, dass sie Sendungen und Inhalte von Telemedien in eigener Verantwortung prüfen. Wenn sie entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte verbreiten, müssen sie entsprechende Schutzmaßnahmen vornehmen.

Die KJM ist zum anderen als Aufsicht tätig. Gemäß Jugendmedienschutz-Staatsvertrag ist sie auch für die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle in Rundfunk und Telemedien zuständig. Bislang hat die KJM insgesamt vier Ein-

richtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle anerkannt: Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (für FSK.online) und Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (für USK.online).

Anbieter*innen können sich an die Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle wenden, um ihre Verantwortung wahrzunehmen. Halten sich die Anbieter*innen an die Vorgaben der anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen und bewegen sich deren Entscheidungen im Rahmen ihres gesetzlichen Beurteilungsspielraums, sind aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegenüber der Anbieter*in durch die KJM oder die zuständige Landesmedienanstalt ausgeschlossen.



Der Fokus lag auf der Umsetzung des novellierten Jugendschutzgesetzes und auf den entsprechenden Auswirkungen auf die praktische Arbeit.

Gemeinsame Treffen

Innerhalb des Berichtszeitraumes fand eine Vielzahl an Austauschterminen zwischen der KJM und den Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle statt. Diese Termine haben maßgeblich dazu beigetragen, die gute Zusammenarbeit aller Akteur*innen fortzuführen sowie den Kinder- und Jugendmedienschutz in Deutschland zu fördern. Der Fokus lag auf der Umsetzung des novellierten Jugendschutzgesetzes und auf den entsprechenden Auswirkungen auf die praktische Arbeit.

Weiter wurden anlässlich dieser Austauschgespräche aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Altersverifikationssystem "Yoti" und dem Klassifikations- und Informationstool "YouKit" thematisiert. Ebenfalls Gegenstand der Gespräche waren das anerkannte Jugendschutzprogramm "JusProg" und die gemeinsamen Verfahren von KJM/Landesmedienanstalten und Selbstkontrolleinrichtungen. Auch haben sich die Gesprächspartner*innen zu den medialen Auswirkungen des Ukraine-Kriegs, insbesondere mit Blick auf den Kinder- und Jugendmedienschutz, ausgetauscht.

Zudem waren einzelne Vertreter*innen der Selbstkontrolleinrichtungen eingeladen, anlassbezogen an KJM-Sitzungen teilzunehmen und mit den KJM-Mitgliedern ins Gespräch zu kommen.











Gemeinsamer Prüfer*innen-Workshop der KJM, FSM und FSF

Erstmals kam es unter der Überschrift "Geschmacksfrage oder Gefährdungsrisiko? Zur Bewertung von potenziell desorientierendem Verhalten in Reality-Formaten" zu einem gemeinsamen Prüfer*innen-Workshop der KJM, FSM und FSF. Im Mai 2022 trafen sich mehrere Prüfer*innen aus den Organisationen zum konstruktiven Austausch. Das Format besteht aus Vorträgen und kleineren Arbeitsgruppen.

Monitoring-Gruppe FSF-Prüfverfahren

Die FSF startete im Juni 2022 einen Modellversuch zu ihren neuen Prüfverfahren. Ziel ist es, die bestehenden Verfahren zu vereinfachen. Dieser Prozess wird durch eine Monitoring-Gruppe begleitet, die aus Vertreter*innen der FSF, der KJM und der Medienanstalten zusammengesetzt ist.

Werkstattgespräch

Im August 2021 fand das dritte Werkstattgespräch statt, zu dem die KJM gemeinsam mit der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz und in Kooperation mit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz einlud. Vertreter*innen der Selbstkontrolleinrichtungen und Verbände gaben hier in Form von "Blitzlichtern" Einblicke in neue Impulse im technischen Kinder- und Jugendmedienschutz. Die Werkstattgespräche haben sich als ein erfolgreiches Format erwiesen. Unterschiedliche und übergreifende Schutzkonzepte können hier kompakt und intensiv vorgestellt und diskutiert werden. Weitere Infos gibt es *hier*.





Die KJM schaut natürlich genau hin, was gerade passiert.

Dabei bringen die Mitglieder Engagement und ihre Fachkompetenz ein. Aber damit ist es nicht getan. Wir wollen auch

Gefährdungspotenziale antizipieren und mediale Entwicklungen wahrnehmen. Die Aufsicht muss schon heute auch ins morgen schauen – stets getragen vom Gedanken, Kindern und Jugendlichen ihr Recht auf Teilhabe in einem sicheren Medienumfeld zu garantieren.

Sabine Seifert, Ständige Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)

abla

3 Technischer Kinder- und Jugendmedienschutz

Ob Pornografie oder Gewalt: Um Kinder und Jugendliche vor der Konfrontation mit ungeeigneten Inhalten zu schützen, sieht der JugendmedienschutzStaatsvertrag (JMStV) verschiedene technische Schutzmöglichkeiten vor.

Je nachdem, um welche Inhalte es sich handelt, bieten sie ein unterschiedliches Schutzniveau.

Als Service und Rechtssicherheit für Anbieter*innen bietet die KJM eine Positivbewertung bzw. die Überprüfung der Eignungsbeurteilung dieser Systeme an.

Um welche Inhalte geht es konkret?

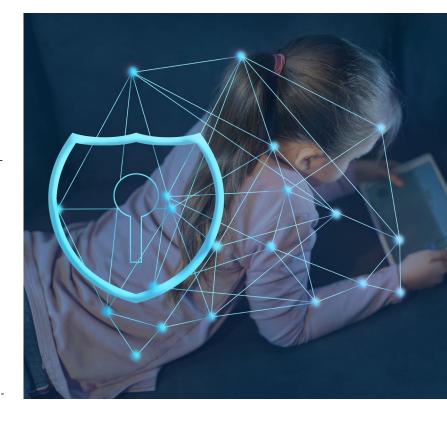
- Als entwicklungsbeeinträchtigend gelten Inhalte, die von Minderjährigen emotional nicht verarbeitet werden können: zum Beispiel erotische Darstellungen unterhalb der Grenze zur Pornografie oder in Fetischkontexten, gewalthaltige Computerspiele oder andere ängstigende Darstellungen.
- Beispiele für "relativ unzulässige" Inhalte sind einfache pornografische Angebote, selbstschädigendes Verhalten und bestimmte Gewaltdarstellungen. Sie dürfen nur einem erwachsenen Publikum im Rahmen einer geschlossenen Benutzergruppe zugänglich gemacht werden. Solche geschlossenen Benutzergruppen werden durch Altersverifikationssysteme sichergestellt.
- Inhalte wie Volksverhetzung, Gewalt, Tier-, Kinder- und Jugendpornografie, Holocaustleugnung oder Gewaltverherrlichung sind "absolut unzulässig". Das heißt, dass diese Inhalte gar nicht – auch nicht mit technischen Schutzmaßnahmen – angeboten werden dürfen.

Übersicht der technischen Schutzmöglichkeiten:

 Altersverifikationssysteme bieten das höchste Schutzniveau. Die KJM hat bereits über 100 positiv bewertet. Sie müssen gewährleisten, dass eine Volljährigkeitsprüfung über eine persönliche Identifizierung erfolgt und beim einzelnen Nutzungsvorgang nur identifizierte und altersge-

- <u>prüfte Personen</u> Zugang erhalten. Eine Übersicht der positiv bewerteten Konzepte für geschlossene Benutzergruppen ist *hier abrufbar*.
- Technische Mittel sind ausreichend, um die Wahrnehmung von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten zu erschweren. Die Eingabe einer PIN kann bspw. ein geeignetes Mittel darstellen.
- Hier finden Sie eine Übersicht über positiv bewertete technische Mittel.
- Jugendschutzprogramme bzw. das Labelling für solche Software stellen ebenfalls eine Möglichkeit dar, um die Verbreitung entwicklungsbeeinträchtigender Angebote rechtssicher zu gestalten. Ein Jugendschutzprogramm kann Eltern eine Möglichkeit an die Hand geben, Kindern je nach Altersstufe geeignete Internetangebote freizuschalten und ungeeignete zu blockieren. Die Eignungsbeurteilung erfolgt über die anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen. Die KJM überprüft diese Entscheidungen anschließend.

Eine Übersicht über alle positiv bewerteten Jugendschutzprogramme finden Sie *hier*.



Beispiele für ›relativ unzulässige‹ Inhalte sind einfache pornografische Angebote, selbstschädigendes Verhalten und bestimmte Gewaltdarstellungen.

 ∇

Aktualisierung der AVS-Kriterien – Meilenstein im technischen Kinder- und Jugendmedienschutz

Die KJM hat im Mai 2022 eine überarbeitete Fassung ihrer Kriterien zur Bewertung von Konzepten für Altersverifikationssysteme ("AVS-Raster") beschlossen. Der Einsatz von KI zur Altersüberprüfung ist ein Meilenstein im technischen Kinder- und Jugendmedienschutz.

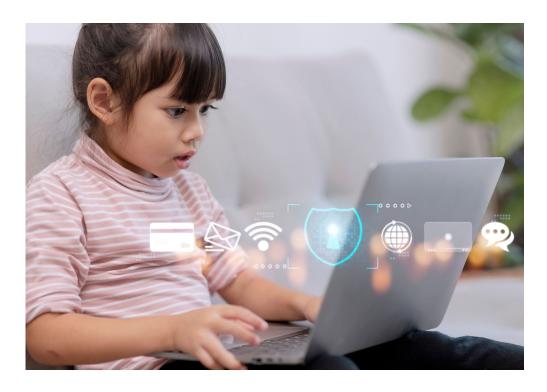
Wenn für die Altersprüfung ein Verfahren auf Grundlage einer automatisierten, kamerabasierten Altersermittlung genutzt wird, kann von einer Angesichts-Kontrolle unter Anwesenden oder einer Videokontrolle ("Face-to-face"-Kontrolle) mit Vergleich von amtlichen Ausweisdaten (Personalausweis, Reisepass) abgesehen werden. Eine Software schätzt das Alter der zu identifizierenden Person anhand biometrischer Merkmale eines Live-Kamerabildes. Um auch abzudecken, dass manche Jugendliche älter aussehen, als sie sind, legte die KJM einen Puffer von fünf Jahren fest. Personen müssen von dem System als mindestens 23 Jahre alt erkannt werden, um Zugang zu den ab 18 Jahren bewerteten Inhalten zu bekommen. Durch systemseitige Kontrollfunktionen ist es zudem nicht möglich, die Altersüberprüfung mit Standbildern zu übergehen.

Diese Methode ermöglicht eine ebenso sichere Altersschätzung wie zum Beispiel eine Identifizierung via Video. Die KI-Technologie hat das Potenzial, die Hemmschwelle für Nutzer*innen beim Identifizierungsverfahren herabzusetzen und verspricht eine entsprechend größere Akzeptanz von Altersverifikationssystemen.

Die Kriterien der KJM zur Bewertung von AV-Systemen ("AVS-Raster") sind auf der Webseite der KJM öffentlich zugänglich und können von Anbieter*innen und Unternehmen der Internetbranche bei der Konzeption ihrer AV-Systeme berücksichtigt werden.



Der Einsatz von KI zur Altersüberprüfung ist ein Meilenstein im technischen Kinderund Jugendmedienschutz.



Weitere Infos finden sie hier: https://www.kjmonline.de/service/rechtsgrundlagen

Mehr Infos zu unterschiedlichen Schutzmöglichkeiten sowie zur Positivbewertung finden Sie hier: https://www.kjm-online.de/aufsicht/technischer-jugendmedienschutz

Über technische Schutzmöglichkeiten von Anbieter*innen können Sie sich hier informieren: www.medienkindersicher.de

C Engagement der Kommission für Jugendmedienschutz

- 1 In Kontakt mit Bund und Ländern S. 25
- 2 Internationaler Kinder- und Jugendmedienschutz S. 26
- 3 Austausch mit Institutionen und Unternehmen S. 27
- 4 Kooperationen und Beiräte S. 28
- 5 Studien und Gutachten S. 29



Der Kinder- und Jugendmedienschutz in Deutschland betrifft und beschäftigt viele Organisationen, Initiativen und Personen. Gerade in Zeiten von Medienkonvergenz, Gesetzesnovelle und neuen Institutionen braucht es einen regelmäßigen und vertrauensvollen Austausch zwischen allen Beteiligten. Im Berichtszeitraum suchte die KJM das Gespräch mit Aufsichtsinstitutionen, Selbstkontrolleinrichtungen, Verbänden und Unternehmen, der Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Und das auf allen politischen Ebenen: international und europäisch, auf Bundes- wie auf Landesebene. Dabei liefert das Arbeitsprogramm der KJM den roten Faden und die Ziele für diesen Austausch

Vorwort			
Α	Die Kommission für Jugendmedienschutz 6		
В	Anwendungen der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) 11		
С	Engagement der Kommission für Jugendmedienschutz 24		
	1In Kontakt mit Bund und Ländern252Internationaler Kinder- und Jugendmedienschutz263Austausch mit Institutionen und Unternehmen274Kooperationen und Beiräte285Studien und Gutachten29		
D	Öffentlichkeitsarbeit der Kommission für Jugendmedienschutz		
Aufsicht in der Draufsicht			
An	lagen 39		

In Kontakt mit Bund und Ländern

Im aktuellen Berichtszeitraum wurden sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene wichtige Gesetzesnovellen abgeschlossen bzw. angestoßen. Die KJM hat sich auf verschiedenen Wegen bei den Gesetzgebungsprozessen mit ihrer Expertise und praktischen Erfahrungen eingebracht. Ziel ist dabei ein an moderne mediale Entwicklungen und veränderte Nutzungsgewohnheiten angepasster Kinder- und Jugendmedienschutz.

Novellierung des Jugendschutzgesetzes

Am 5. März 2021 hat der Deutsche Bundestag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen das novellierte Jugendschutzgesetz (JuSchG) beschlossen (\rightarrow siehe *Kapitel A*; *Rechtsgrundlagen*). Da im JuSchG nun auch abseits von Indizierungen Telemedien reguliert werden, entstehen neue Schnittstellen zwischen der KJM und der BzKJ. Der Bedarf nach Abstimmung und einer einheitlichen Spruchpraxis ist demnach gestiegen. Um eine möglichst enge und kohärente Regulierungspraxis zu gewährleisten, beraten KJM und BzKJ in gemeinsamen Arbeitsgruppen über technische Lösungen und Vorsorgemaßnahmen, die Indizierungspraxis sowie die Kriterienbildung. Auch mit Blick auf die JMStV-

Novelle und den europäischen Digital Services Act (siehe unten) werden diese Austauschformate in Zukunft weitergeführt. Da das JuSchG auch den Obersten Landesjugendbehörden neue Verantwortung zuweist – insbesondere mit Blick auf den Einsatz von Deskriptoren sowie die Anerkennung automatisierter Bewertungssysteme - hat die KJM auch hier den Austausch gesucht.

Darüber hinaus tauscht sich der KJM-Vorsitzende mit dem zuständigen Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie zuständigen Bundestagsabgeordneten über das JuSchG und die anstehende Evaluation aus.

Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags

Bereits im Mai 2020 haben die Länder eine umfassende Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) angekündigt und erste Eckpunkte sowie einen ersten Entwurf vorgestellt. Am 15. März



Ziel ist ein an moderne mediale Entwicklungen und veränderte Nutzungsgewohnheiten angepasster Kinder- und Jugendmedienschutz.

teten Diskussionsentwurf beschlossen und am 25. April 2022 einen formellen Anhörungsprozess gestartet (→ siehe *Kapitel A*; Rechtsgrundlagen). Auf Arbeitsebene hat sich eine KJM-Arbeitsgruppe mit dem Entwurf befasst und sich mit den Ländern über den Diskussionsentwurf ausgetauscht. Die KJM wird den Gesetzgebungsprozess weiterhin eng begleiten und sich mit der praktischen Umsetzung auseinandersetzen.

2022 hat die Rundfunkkommission der Länder einen überarbei-

2 Internationaler Kinder- und Jugendmedienschutz

Für Kinder und Jugendliche spielt der Sitz einer Plattform, App oder ähnlichem keine Rolle. Längst haben viele Anbieter*innen der relevantesten Angebote ihren Sitz im Ausland. Zeitgemäßer Kinder- und Jugendmedienschutz kann in der heutigen Medienrealität nur international gedacht werden. Umso wichtiger ist es für die KJM, auch über Grenzen hinweg den Dialog zu suchen – sei es mit anderen Aufsichtsinstitutionen, Unternehmen oder der Zivilgesellschaft.

Vorgehen gegen Porno-Anbieter*innen mit Sitz im Ausland

Mit ihrem Vorgehen gegen Porno-Plattformen mit Sitz im Ausland hat die Medienaufsicht der Länder einen international bisher einmaligen Prozess angestoßen (→ siehe auch Kapitel B "Prüftätigkeit"). So haben die Landesmedienanstalten und die KJM in mehreren Verfahren erstmals pornografische Inhalte ausländischer Anbieter*innen beanstandet und Sperrverfügungen gegenüber Access Providern ausgesprochen, da die Angebote ohne technische Barrieren abrufbar waren − wie es der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vorsieht. Dies setzte aus Verfahrensgründen zum einen den direkten Austausch mit ausländischen Aufsichtsbehörden sowie der EU-Kommission voraus.

Zum anderen zeigte sich, dass das Vorgehen auch grundsätzlich das Interesse ausländischer Behörden weckte. So stand die KJM im Austausch mit verschiedenen internationalen Regulierer*innen – unter anderem aus Belgien, Frankreich und dem Vereinigten Königreich. Besonders im Fokus stand dabei das Beurteilungsregime der KJM im Bereich der digitalen Alterskontrolle.

Digital Services Act

Mit dem Digital Services Act (DSA) wurde auf europäischer Ebene im Berichtszeitraum ein Gesetzesvorhaben verabschiedet, das auch auf den Kinder- und Jugendmedienschutz in Europa und Deutschland Auswirkungen hat. Nach dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens im November 2022 wird der DSA schrittweise bis zum Anfang des 2. Quartals 2024 anwendbar. Die KJM hat sich daher bereits intensiv mit dem Thema befasst. Im Austausch mit den Landesmedienanstalten eruiert die Kommission, welche neuen Möglichkeiten sich für grenzübergreifenden Schutz von Kindern und Jugendlichen ergeben. Klar ist, dass sich der DSA auch im kommenden Berichtszeitraum auf die Aufsichtstätigkeit der KJM auswirken wird.





Für Kinder und Jugendliche ist das Netz eine große Spielwiese.
Es gibt aber nicht nur bunte Blumen, sondern auch dunkle Orte.
Die Bandbreite ist groß: Extremist*innen verbreiten ihre Propaganda auf Streamingdiensten. Social-Media-Plattformen sind voll mit irreführenden Informationen, zweifelhaften Challenges, enthalten teilweise sogar Anleitungen für selbstschädigendes Verhalten oder für den Konsum drogenähnlicher Substanzen.
Solche Inhalte können auf Kinder und Jugendliche einen großen Reiz ausüben.

Britta Schülke, Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS), Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V.



ERGA

Die EU-Kommission hat zur Unterstützung und Beratung im Bereich Medienregulierung die Expertengruppe ERGA (European Regulators Group) eingerichtet. Sie ist organisatorisch bei der Generaldirektion Connect angesiedelt und besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Regulierungsbehörden in den Mitgliedstaaten. Der Berichtszeitraum war in der ERGA geprägt davon, ihr Memorandum of Understanding zur Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Konstellationen mit Leben zu füllen und somit die Durchsetzung europäischer Grundwerte sicherzustel-

 \sim

len. Das zweite Jahr im ERGA-Vorsitz im Jahr 2021 und die daran anschließende Mitgliedschaft im ERGA-Vorstand im Jahr 2022 nutzten die Medienanstalten vor allem dazu, auf die Notwendigkeit einer unabhängigen und stabilen Medienaufsicht in den Mitgliedsstaaten hinzuweisen. Daraus abgeleitet, hoben sie die Wichtigkeit grenzüberschreitender Zusammenarbeit hervor.

Gemeinsame Veranstaltung der KCSC und der KJM

Bereits 2016 hat die KJM mit der Korea Communication Standards Commission (KCSC) ein Memorandum of Understanding unterzeichnet und einen engen Austausch vereinbart. Die KCSC ist in Südkorea unter anderem für den Kinder- und Jugendmedienschutz zuständig. Nach einer gemeinsamen Veranstaltung im November 2019 in Seoul, Südkorea, hat sich der KJM-Vorsitzende mit Vertretern der KCSC im Oktober 2022 in Berlin ausgetauscht. Im November 2022 hat der Bereichsleiter Jugendmedienschutz, Medienpolitik der Gemeinsamen Geschäftsstelle als Diskutant an einer Podiumsdiskussion zur Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in Seoul teilgenommen. Ein weiterer Austausch ist für das erste Halbjahr 2023 vorgesehen.

IARC-Ausschuss

Auch in der vergangenen Berichtsperiode war die KJM im deutschen IARC-Ausschuss vertreten und hat den Austausch mit der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) sowie den Obersten Landesjugendbehörden hierzu gesucht. Die International Age Rating Coalition ist eine internationale Kooperation, die regional eigenständige Jugendschutzbewertungen innerhalb eines einheitlichen globalen Systems ermöglicht. Nach der Novelle des JuSchG (→ siehe Kapitel C 1. Im Kontakt mit Bund und Ländern) können solche automatisierten Klassifizierungssysteme durch die Obersten Landesjugendbehörden anerkannt werden. Eine Schwerpunktanalyse von Online-Games im Auftrag der KJM (→ siehe Kapitel C 5. Studien und Gutachten) hat zu wertvollen Erkenntnissen – auch mit Blick auf IARC – geführt. Diese Ergebnisse hat die KJM der USK übermittelt.

Austausch mit Institutionen und Unternehmen

Funktionierender Kinder- und Jugendmedienschutz setzt auch die Verantwortungsübernahme von Unternehmen und deren Verbänden voraus. Zudem spielen im deutschen System der regulierten Ko-Regulierung die anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle eine Rolle. Dementsprechend ist der Dialog mit diesen Akteur*innen ein zentrales Anliegen der KJM. Im Berichtszeitraum tauschte sich die KJM zum Teil mehrfach mit allen vier Selbstkontrolleinrichtungen aus – der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) sowie der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK).

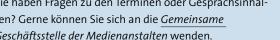
Mit folgenden Verbänden und Unternehmen führte die KJM bzw. der KJM-Vorsitzende im aktuellen Berichtszeitraum Gespräche:

- Bitkom
- Deutscher Lotto- und Totoblock
- game Verband der deutschen Games-Branche
- Google
- SPIO Spitzenorganisation der Filmwirtschaft
- · Sky Deutschland
- Twitter
- VAUNET Verband privater Medien
- · Yoti
- ZAW-Zentralverband der Deutschen Werbewirtschaft e.V.
- ZVEI Verband der Elektro- und Digitalindustrie

Austausch mit dem Zentralverband der Deutschen Werbewirtschaft e.V.

Mit der seit dem 7.11.2020 geltenden Regelung des § 6 Abs. 7 JMStV soll Werbung für "ungesunde" Lebensmittel strenger reguliert werden. Anbieter müssen deren Einwirkung auf Kinder im Umfeld von Kindersendungen wirkungsvoll verringern. Die KJM ist dazu im Austausch mit dem ZAW und den Selbstkontrolleinrichtungen, um zu erfahren, wie dort mit der neuen Regelung im JMStV umgegangen wird. Diskutiert wurde u.a. der überarbeitete Kodex zur Lebensmittelwerbung an Kinder mit deutlichen Änderungen im Werbedesign und in der Ansprache. Es ist geplant, den Gesprächsfaden mit den Selbstkontrollen und dem ZAW zeitnah fortzuführen sowie stichpunktartig Werbung für sehr zucker-, fett- und salzhaltige Lebensmittel im Umfeld von Kinderangeboten zu prüfen.

Sie haben Fragen zu den Terminen oder Gesprächsinhalten? Gerne können Sie sich an die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten wenden.





Mit ihrem Vorgehen gegen Porno-Plattformen mit Sitz im Ausland hat die Medienaufsicht der Länder einen international bisher einmaligen Prozess angestoßen.

4 Kooperationen und Beiräte

Das Engagement der KJM in Beiräten und Kooperationsprojekten hat den Austausch von Expertise und Erfahrung zum Ziel.

Arbeitsgruppe Kinder-Influencing

Gemeinsam mit Media Smart e. V., der FSM, der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur e. V. (GMK), jugendschutz.net, dem Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI) und SUPER RTL war die KJM Teil einer Arbeitsgruppe zum Thema Kinder-Influencing. Im Rahmen der AG wurde ein Konzept für kurze Videos, die sich an Kinder und Jugendliche richten und sie für die Risiken von Influencing sensibilisiert, entwickelt. Die Entwicklung der Briefings erfolgte im Rahmen mehrerer Austauschtermine an denen Mitarbeiter*innen der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten für die KJM teilgenommen haben.

Sitzung des Safer Internet DE Advisory Boards

Am 16.09.2021 fand das Treffen des Advisory Boards von Klicksafe statt, an dem der Bereichsleiter Jugendmedienschutz der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten teilnahm und die aktuelle Arbeit der KJM präsentierte.

Gemeinsamer Prüferworkshop von FSF, FSM und KJM

Die KJM hat am 30.05.2022 einen gemeinsamen Prüferworkshop mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) sowie der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) ausgerichtet. Thema der gemeinsamen Veranstaltung war die Bewertung von potenziell desorientierendem Verhalten in Reality-Formaten. Im Anschluss an zwei wissenschaftliche Vorträge konnten die Prüfer*innen von FSF, FSM und KJM an mehreren Arbeitsgruppen teilnehmen und dort gemeinsam anhand von Fallbeispielen diskutieren.

Werkstattgespräche zum technischen Kinder- und Jugendmedienschutz

Bereits 2020 hat die KJM erstmals zwei Werkstattgespräche zum technischen Kinder- und Jugendmedienschutz veranstaltet. Im Berichtszeitraum folgte nun ein weiteres Werkstattgespräch, das die KJM gemeinsam mit der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz ausrichtete. Ziel des Austausches mit Vertreter*innen von Politik, Verbänden und Selbstkontrolleinrichtungen war die Weiterentwicklung von technischen Schutzlösungen. Verbände und Selbstkontrolleinrichtungen hatten die Möglichkeit, den Teilnehmenden ihre technischen Tools vorzustellen. Zudem stellten die Staatskanzleien Bayern, Rheinland-Pfalz und Sachsen die geplante Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags vor und antworteten auf Fragen.

USK-Beiratssitzung

Im Berichtszeitraum fanden mehrere Beiratssitzungen der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) statt, an denen der KJM-Vorsitzende beziehungsweise Bereichsleiter Jugendmedienschutz, Medienpolitik der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten in Vertretung für den Vorsitzenden teilnahm.

Der USK-Beirat fungiert unter anderem als Schnittstelle zwischen den zuständigen Aufsichtsinstanzen über die verschiedenen Bereiche der Tätigkeit der USK. In den Beiratssitzungen wurde unter anderem eine Erweiterung der USK-Leitkriterien und die Umsetzung des novellierten JuSchG besprochen.

Forschungsprojekt FAIR

Der KJM-Vorsitzende ist Mitglied des Forschungsprojektes "Förderung adoleszenter Influencer*innen-Resilienz" der Hochschule Darmstadt und bringt dort die Erfahrungen des Gremiums ein. Ziel des Projektes ist es unter anderem herauszufinden, welche Konsequenzen Influencer-Marketing auf das Verhalten und Empfinden adoleszenter Follower*innen hat sowie welche Rahmenbedingungen positive beziehungsweise negative Konsequenzen begünstigen.



Kinder brauchen unseren Schutz – auch in ihrer Medienwelt.

Dafür stehen wir alle in der Verantwortung: neben den Expert*innen in der KJM auch die Selbstkontrolleinrichtungen und die Wirtschaft.

Gerade weil die Herausforderungen groß sind, dürfen unsere Bemühungen für eine bessere und sichere Medienwelt von Minderjährigen nicht nachlassen. Das gilt natürlich im Besonderen für die populärsten Angebote.

Denn Extremismus, Gewalt, Pornografie oder Drogen haben im Umfeld von Kindern nichts zu suchen.

Eva-Maria Sommer, Direktorin der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein

28 F

Studien und Gutachten

Guter Kinder- und Jugendmedienschutz bedingt, dass die Aufsicht auf dem neusten Stand der Forschung ist. Gerade die Medienwelt von Kindern und Jugendlichen ändert sich ständig: neue Angebote werden genutzt, es tauchen bisher unbekannte Trends und Phänomene auf. Damit die KJM angemessen auf aktuelle Herausforderungen reagieren kann, gibt sie regelmäßig Studien und Gutachten in Auftrag.

Die KJM hat sich in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2021 mit der Schwerpunktanalyse befasst und die Ergebnisse beraten. Bei Verstößen gegen den JMStV wird die Länderaufsicht entsprechende Verfahren führen.

> Rezeptionsstudie zu Kindern als Zielgruppe von Influencer*innen

Das Zentrum für Wissenschaft und Forschung | Medien e. V. (ZWF/Medien) untersuchte im Auftrag der KJM Influencer-Werbung, die sich an Kinder richtet. Es konnten 43 unterschiedliche, zum Teil höchst problematische Werbeformen in der Influencer-Kommunikation an Kinder identifiziert werden. Die Autor*innen der Studie stellten fest, dass Influencer neben direkten auch sehr oft indirekte Kaufapelle nutzen. Es zeigte sich zudem, dass die Werbekompetenz und das Erkennen von Influencer-Werbung innerhalb der untersuchten Zielgruppe sehr unterschiedlich ausgeprägt ist. Die vollständige Studie finden Sie hier.

Eine ausführliche Zusammenfassung lässt sich zudem der Pressemitteilung entnehmen.

Gutachten zum internationalen Kinder- und Jugendmedienschutz

Erstmals hat ein Gutachten zum internationalen Kinder- und Jugendmedienschutz Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen und gesetzliche Grundlagen in sechs verschiedenen Ländern vergleichend untersucht. Das von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) beauftragte Gutachten des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) wurde auf der Veranstaltung "KJM im Dialog" erstmals in Ausschnitten vorgestellt. Kernergebnis ist, dass in den sechs untersuchten Ländern ähnliche Trends im Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen bestehen. Auch die Risiken sind vergleichbar, werden aber teils anders gewichtet. Erhebliche Unterschiede gibt es in der rechtlichen Reaktion gerade auf neue Risikophänomene. Ein Schlüssel für die aktuellen Herausforderungen liegt in der Intensivierung des Austauschs, sowie der Nutzung von KI zum Schutz von Minderjährigen.



Hier geht's zur Executive Summary.



Genreübergreifend wurden drei zentrale Problemfelder identifiziert: unterschiedliche Alterseinstufungen bei unterschiedlichen Stores, Kostenrisiken und die Förderung exzessiver Nutzung.

Schwerpunktanalyse 2021: Jugendschutzrelevante Aspekte in Online-Games

Die Medienanstalten haben sich 2021 in einer breit angelegten Untersuchung mit jugendschutzrelevanten Aspekten in Online-Games beschäftigt. So haben sie – auch im Auftrag der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) – fast 400 Spiele aller Genres gesichtet und dokumentiert. Genreübergreifend wurden drei zentrale Problemfelder identifiziert: unterschiedliche Alterseinstufungen bei unterschiedlichen Stores, Kostenrisiken und die Förderung exzessiver Nutzung. Auch auf inhaltlicher Ebene wurden Verstöße entdeckt, unter anderem Pornografie und Darstellungen von Minderjährigen in unnatürlich geschlechtsbetonten Körperhaltungen. Mehr Informationen zur Schwerpunktanalyse Online-Games finden Sie in der Pressemitteilung und in dieser Zusammenfassung.



Die Schwerpunktanalyse Games der Medienanstalten hat gezeigt, dass es beim Schutz von Kindern und Jugendlichen noch viel Luft nach oben gibt. Anbieter, die Vorgaben des Jugendmedienschutzes ignorieren oder eigene Label publizieren, müssen bisher kaum Konsequenzen fürchten. Stark im Trend sind Elemente, die zu exzessivem Spielen verführen oder Spielvorteile, die es nur gegen echtes Geld gibt. Hier sollten auch die Gesetzgeber*innen genau hinschauen und einen konvergenten, zukunftsfähigen Jugendmedienschutz stärken.

Petra Müller, 2 stv. KJM-Vorsitzende, Programmbereichsleiterin Geistes- und Sozialwissenschaften am Institut für Film und Bild

D Öffentlichkeitsarbeit der Kommission für Jugendmedienschutz

- 1 Pressearbeit S.31
- 2 Publikationen S.32
- 3 Veranstaltungen S.33
- 4 Videos S.34



>	>

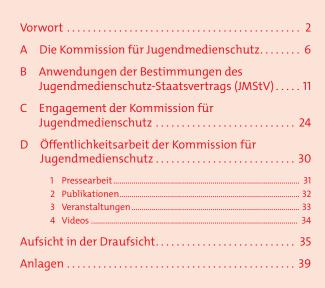
Mit Pressemitteilungen, Broschüren, Veranstaltungen, sowie ihrer Webseite nutzt die KJM viele Kanäle, um über aktuelle Themen und Entwicklungen zu informieren.

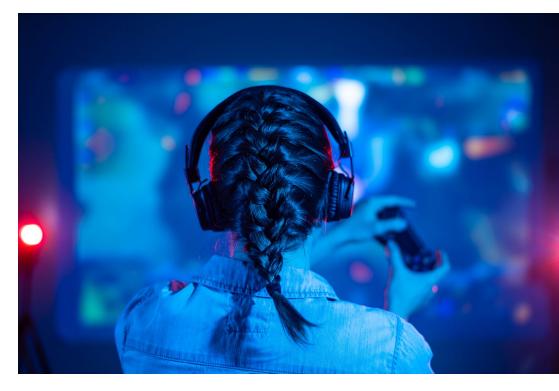
1 Pressearbeit

Die Themen des Kinder- und Jugendmedienschutzes sind von großer **gesellschaftlicher Relevanz**. Kinder- und Jugendmedienschutz ist wichtiger denn je, denn Kinder verbringen in immer jüngerem Alter Zeit online. Auch haben sie, anders als früher, oft eigenständigen Zugriff auf ein Smartphone, so dass sie sich selbstständig online bewegen können: Chancen und Risiken inbegriffen.

Risiken beim Online-Gaming, Schutz vor Pornoseiten, die keine Alterskontrolle anbieten, Werbeformen von Influencer*innen – diese Themen des zurückliegenden Berichtszeitraums sind ebenso relevant wie der Schutz vor zunehmender Desinformation im Netz.

Mit Pressemitteilungen, Broschüren, Veranstaltungen, sowie ihrer Webseite nutzt die KJM viele Kanäle, um über aktuelle Themen und Entwicklungen zu informieren. In zahlreichen Hintergrundgesprächen und Interviews stand der KJM-Vorsitzende Dr. Marc Jan Eumann Journalist*innen Rede und Antwort. Themenschwerpunkte waren u.a. das Vorgehen gegen Porno-Anbieter*innen mit Sitz im Ausland sowie der Einsatz von Alterskontrollsystemen auf Basis künstlicher Intelligenz.





2 Publikationen



Digitale Broschüre "Was wir tun, um Kinder und Jugendliche zu schützen" Auf fünf Seiten liefert die Broschüre mit dem Titel "Was wir tun, um Kinder und Jugendliche zu schützen" die wichtigsten Infos

rund um die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Leser*innen erfahren unter anderem, wie das Expert*innen-Gremium den gesetzlichen Auftrag umsetzt, Kinder und Jugendliche vor beeinträchtigenden Inhalten zu schützen, welche Inhalte als problematisch für Minderjährige gelten und welche technischen Schutzmöglichkeiten es gibt. Ziel der Broschüre ist, die Arbeit der KJM noch greifbarer zu machen und aufzuzeigen, wo und wie sie tätig wird. Lesefreundliche Kurzinfos machen auch komplexe Themen verständlich.

Dazu tragen interaktive Funktionen bei, die sich per Klick öffnen oder auf weitere Infos im Netz verweisen. So bekommen Bürger*innen, Politiker*innen, Medienvertreter*innen und Interessierte einfachen Zugang zu den für sie relevanten Inhalten. Die überarbeitete Broschüre erschien im Dezember 2022. Zusätzlich gibt es eine barrierefreie Version der Publikation.



Digitale Broschüre "Jugendmedienschutz: Informationen für
Pädagog*innen und Erziehende"
Medien stellen für Pädagog*innen
und Erziehende eine Herausforderung dar: Auf der einen Seite wollen
sie herausfinden, wie sie das positive
Potenzial von Fernseher, Computer
und Smartphone sinnvoll nutzen können. Auf der anderen Seite stellt sie
die Aufsichtspflicht vor die Aufgabe,
Kinder und Jugendliche von negati-

ven Inhalten fernzuhalten und ihnen eine selbstbestimmte und reflektierte Medienrezeption zu vermitteln. Geht es um den Kinder- und Jugendmedienschutz, treffen also pädagogische Ansprüche auf rechtliche und technische Rahmenbedingungen. Tipps für den Erziehungsalltag und Unterricht gibt die KJM mit ihrer interaktiven im Dezember 2021 überarbeiteten Broschüre an die Hand. Zusätzlich gibt es eine barrierefreie Version der Publikation.



Hier geht's zu den Broschüren der KJM.

Tätigkeitsbericht

Transparenz und Dokumentation: Das ist das Ziel des Tätigkeitsberichts, im Fachjargon "Bericht der KJM über die Durchführung der Bestimmungen des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV)". Der Tätigkeitsbericht der KJM ist laut § 17 Abs. 3 JMStV alle zwei Jahre an die Gremien der Landesmedienanstalten, die Obersten Landesjugendbehörden und die Oberste Bundesbehörde zu erstatten. Darüber hinaus berichtet die KJM der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) sowie der Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) regelmäßig zu deren Sitzungen über die jüngsten Tätigkeiten des Gremiums.



Mit ihren Publikationen bezieht die KJM Position und fördert den wichtigen gesellschaftspolitischen Diskurs zum Thema Kinder- und Jugendmedienschutz. Einen Fachbeitrag mit dem Titel "Zur Prüfung von Angeboten mit (simuliertem) Online-Glücksspiel nach dem JMStV – Stand und Perspektiven an der Schnittstelle mehrerer Regulierungssysteme" haben Dr. Marc Jan Eumann, Petra Müller und Dr. Jörg Ukrow in der Fachzeitschrift "BzKJ aktuell" veröffentlicht. Der Beitrag erläutert die Prüfpraxis der KJM im Themenfeld (simuliertes) Online-Glücks-



spiel und legt die für das Thema relevanten Kriterien für die Prüfung dar.

Kriterien-Webseite

Wann ist ein Angebot entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche? Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine Jugendgefährdung vorliegt? Grundlage für diese Fragen sind die von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) entwickelten "Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien". Diese werden seit Mai 2022 auf der neuen Webseite <u>www.kjm-kriterien.de</u> übersichtlich und transparent aufgeführt, um die Prüfprozesse der Landesmedienanstalten und der KJM nachvollziehbar zu machen. Zuvor waren sie lediglich als PDF zugänglich.

 \mathbb{R}

3 Veranstaltungen

Werkstattgespräch technischer Kinder- und Jugendmedienschutz

Um den intensiven Austausch mit allen relevanten Akteur*innen insbesondere zu Fragen des technischen Kinder- und Jugendmedienschutzes zu pflegen, lud die KJM gemeinsam mit der BzKJ im Oktober 2021 zum Werkstattgespräch technischer Kinder- und Jugendmedienschutz ein. Der Einladung folgten Vertreter*innen der Staatskanzleien der Länder, der Verbände Bitkom, eco, VAUNET und ZVEI, der vier anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle FSF, FSK, FSM und USK sowie jugendschutz.net.

Prüfer*innen-Workshop FSF/FSM

Der gemeinsame Prüfer*innen-Workshop von KJM, FSM und FSF im Mai 2022 widmete sich der Bewertung von potenziell desorientierendem Verhalten in Reality-Formaten. Im Vordergrund standen konkrete Sende- bzw. Telemedien-Beispiele und die Diskussion wirkungsrelevanter Aspekte sowie u. a. die Frage, welche Aspekte die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten beeinträchtigen können.

Content Convention

Die neue Technologie "Age Estimation" (Altersschätzung) bietet viele Chancen für Medien-Anbieter*innen und Nutzer*innen, bei gleichzeitig hoher Sicherheit für Kinder und Jugendliche. Darüber hat Dr. Marc Jan Eumann, Vorsitzender der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), auf der 4. Content Convention im November 2022 gesprochen. Ziel ist, dass Minderjährige vor nicht-altersgerechten Inhalten wie etwa Gewalt oder <u>Pornografie</u> geschützt werden. Im Mai 2022 hatte die KJM erstmals solche Systeme positiv beurteilt.

<u>Hier</u> geht's (06:18 bis 06:30) zur Vorstellung der "Age Estimation"-Technologie auf der Content Convention 2022 in Mainz.



Durch das gute Zusammenspiel aller Akteur*innen hat das Schutzniveau in Deutschland Vorbildcharakter. Die KJM als Institution zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Einklang mit der Meinungsfreiheit hat daran großen Anteil. So gelingt es, Hand in Hand mit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, Selbstkontrolleinrichtungen, Verbänden und Anbieter*innen für einen effektiven Kinder- und Jugendmedienschutz zu arbeiten – in Deutschland, aber auch über Grenzen hinweg.

Sebastian Gutknecht, Direktor der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz

GVK-Symposium

Unter dem Titel "Roadmap Kinder- und Jugendmedienschutz" wurde beim GVK-Symposium im November 2022 die Frage diskutiert, welche Probleme es aus Sicht der Regulierung und der Zivilgesellschaft beim Kinder- und Jugendmedienschutz gibt, wie sich Jugendmedienschutz und Demokratiesicherung zusammen denken lassen und welche konkreten Handlungsvorschläge angegangen werden könnten. Der KJM-Vorsitzende Dr. Marc Jan Eumann diskutierte mit Dr. Susanne Lackner (stellvertretende Vorsitzende KommAustria), Prof. Dr. jur. Marc Liesching (Professor für Medientheorie und Medienrecht, Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur) und Miriam Junker-Ojo (Referatsleiterin, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) zu neuen Impulsen und Wegen im Kinder- und Jugendmedienschutz.

KJM im Dialog

Erstmals hat ein Gutachten zum internationalen Kinder- und Jugendmedienschutz Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen und gesetzliche Grundlagen in sechs verschiedenen Ländern vergleichend untersucht. Das von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) beauftragte Gutachten des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) wurde auf der Veranstaltung "KJM im Dialog" Gästen aus Aufsicht, Wissenschaft und Politik vorgestellt. Zur Executive Summary des Gutachtens geht es *hier*.



4 Videos

Auswirkungen von Porno-Konsum auf Minderjährige

Ist Pornografie schädlich für Minderjährige? Kann der regelmäßige Konsum sexuelle Gewalt fördern? Dazu hat sich Dr. Marc Jan Eumann, Vorsitzender der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), vor dem Hintergrund der Verfahren gegen Porno-Anbieter*innen mit Sitz im Ausland mit Diplom-Psychologin Tabea Freitag von der return Fachstelle Mediensucht, Hannover, ausgetauscht.



Hier geht's zum Video.

KJM-Studie zu Influencer*innen-Werbung

43 unterschiedliche, zum Teil höchst problematische Werbeformen, in der Influencer*innen-Kommunikation an Kinder identifiziert werden: Das ist das Ergebnis einer Studie des Zentrums für Wissenschaft und Forschung | Medien e.V. (ZWF/Medien) im Auftrag der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Dazu spricht Dr. Marc Jan Eumann, Vorsitzender der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) im Video mit Martin Heine, Direktor der Medienanstalt Sachsen-Anhalt, sowie den Forschern Markus Schubert und Nadja Enke vom Zentrum für Wissenschaft und Forschung | Medien e.V.



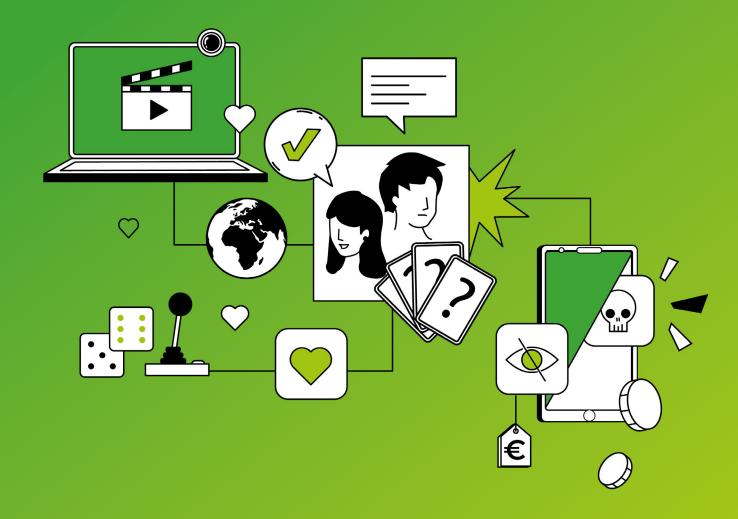
Hier geht's zum Video.



Ist Pornografie schädlich für Minderjährige? Kann der regelmäßige Konsum sexuelle Gewalt fördern?

 \sim 34

Aufsicht in der Draufsicht



Aufsicht in der Draufsicht



Mirko Vossen, Bereichsleiter Jugendmedienschutz, Medienpolitik in der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten

Völlig zurecht dreht sich im Kinder- und Jugendmedienschutz alles um Minderjährige. An dieser Stelle wollen wir den Blick aber einmal auf uns richten und die Arbeit der letzten zwei Jahre reflektieren. Wie schaut die Aufsicht auf die eigene Arbeit in den letzten zwei Jahren und was bringt die Zukunft?

Ein Tätigkeitsbericht der Länderaufsicht für den Kinder- und Jugendmedienschutz bietet die Möglichkeit zur Selbstreflektion. Warum braucht es Aufsicht überhaupt? Welche Verantwortung trägt sie und nimmt sie diese ausreichend wahr? Was hat sich

in der Aufsichtspraxis bewährt und wo gilt es in Zukunft mehr zu tun? Betrachtungen der eigenen Arbeit sind dabei kein Selbstzweck, sondern zahlen letztlich auch auf den besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen ein. Nur wer sich und seine Tätigkeit hinterfragt, kann besser werden.

Teilhabe setzt eine starke Aufsicht voraus

In vielen Diskussionen der letzten Jahre wurde der Aspekt der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an ihrem Medienumfeld hervorgehoben. Völlig zurecht, denn Teilhabe mit all ihren Aspekten ist ohne Frage ein zentraler Aspekt eines gelungenen Aufwachsens mit Medien. Jeder Impuls, jede Initiative, die dies zum Ziel hat, ist daher ein Schritt vorwärts.

Dabei sollte allerdings nicht vergessen werden, dass Teilhabe insbesondere bei jüngeren Kindern ein sicheres Medienumfeld und damit eine starke Aufsicht voraussetzt. Die Gefahren

sind gerade in der digitalen Welt von Minderjährigen zahlreich – seien es Interaktions- oder Inhaltsrisiken. Um eine Metapher zu bemühen: Teilhabe gelingt am besten in einem Medienumfeld, das einer Spielstraße gleicht. Hier können Kinder ohne Gefahr miteinander interagieren, spannende Dinge entdecken

und die Welt kennenlernen. Allzu oft gleicht die reale Medienwelt aber einer Autobahn. Niemand mit Erziehungsverantwortung würde das eigene Kind auf eine Autobahn zum Spielen schicken –

viel zu gefährlich. Nur wenn es den Aufsichtsinstitutionen im Verbund mit Selbstkontrolleinrichtungen und Anbieter*innen gelingt, für Schutzräume und ein sicheres Medienumfeld zu sorgen, ist Teilhabe verantwortungsvoll möglich.

A Die Kommission für Jugendmedienschutz...... 6

Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV).....11

Jugendmedienschutz 24

Jugendmedienschutz......30

B Anwendungen der Bestimmungen des

D Öffentlichkeitsarbeit der Kommission für

C Engagement der Kommission für

Ein weiterer Maßstab für die Aufsicht wird in den kommenden Jahren der Umgang mit Schnittstellen zwischen Bundes- und Ländergesetzen sein. Mit der Novelle des Jugendschutzgesetzes im Jahr 2021 und der Neuorganisation der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) sind diese Schnittstellen zahlreicher geworden. Sowohl BzKJ als auch KJM sind gewillt, eng zusammenzuarbeiten. Die ersten Schritte sind bereits getan. Nun geht es um einen Ausbau der Kooperation mit dem Ziel einer passgenauen Regulierung – mit einer Synergie der vorhandenen Kompetenzen statt der viel beschrienen Kompetenzstreitigkeiten. Auch das ist Wahrnehmung von Verantwortung.

Warum braucht es Aufsicht überhaupt? Welche Verantwortung

haupt? Welche Verantwortung trägt sie und nimmt sie diese ausreichend wahr? "Verantwortung wahrnehmen" gilt nicht nur für Anbieter*innen, sondern auch für die Aufsicht Dass Anbieter*innen ihre

Dass Anbieter*innen ihre Verantwortung wahrnehmen müssen, lässt sich nicht oft genug be-

tonen. Das Gleiche gilt jedoch auch für die Aufsicht. Ein Gesetz ist nur so gut wie die Aufsicht es umsetzt. Die KJM hat in den

 κ

letzten zwei Jahren gezeigt, dass sie handlungsfähig ist – auch im Angesicht von Herausforderungen und Gegenwind.

Bestes Beispiel sind hier die Verfahren gegen Porno-Portale. Da die Anbieter*innen ihren Sitz im Ausland haben, sind die von der Landesanstalt für Medien NRW geführten Verfahren kompliziert und zeitaufwendig. Die Entscheidung der KJM, eine der relevantesten Pornoseiten in Deutschland sperren zu lassen, wurde zudem auch kritisch betrachtet.

Der Medienaufsicht wurde vorgeworfen, sie handele aus moralischen Motiven. Die KJM hat mit ihrem Vorgehen jedoch lediglich geltendes Recht umgesetzt. Davon abgesehen gibt uns die Wissenschaft tatsächlich gute Gründe für die Vorgaben des JMStV. Es gibt einen direkten Zusammenhang zwischen Porno-Konsum bei Minderjährigen und missbräuchlichem Verhalten gegenüber Frauen, wie zahlreiche Studien belegen. Zudem zeigten Wissenschaftler*innen, dass circa 90 Prozent der analysierten Online-Pornografie physische Gewalt gegen Frauen enthält. Selbstverständlich ist ein Mittel hiergegen die Förderung von Medienkompetenz – ein zentraler Aspekt der Arbeit der Landesmedienanstalten. Allerdings ist das allein nicht ausreichend. Medienkompetenz und mediale Schutzräume für Kinder und Jugendliche müssen sich ergänzen. Gerade mit Blick auf jüngere Kinder sind wir gefragt, sie auch mit aufsichtsrechtlichen Maßnahmen zu schützen.

Des Weiteren wird das Argument gegen das Handeln der Länderaufsicht vorgebracht, dass die Sperrverfügungen nicht effektiv seien. Richtig ist, dass dieses Instrument sowohl von Anbieter*innen als auch von Nutzenden umgangen werden kann. Es ist unbefriedigend, dass eine URL-Änderung reicht, um

die Wirksamkeit zu beschneiden. Daher haben die Landesmedienanstalten an die Gesetzgeberinnen appelliert, ihren Instrumentenkasten zu erweitern. Im Glücksspielrecht gibt es sinnvolle Vorbilder.

Zudem geht es der Aufsicht auch um einen grundsätzlichen Punkt: Entweder man steckt den Kopf in den Sand, oder aber man geht ein Problem an. Ganz nach dem Motto: Schauen, wie weit man kommt und dann schauen, wie man weiterkommt.

Kinder- und Jugendmedienschutz ist Schutz der Demokratie

Desinformation ist kein neues Phänomen, sondern mindestens so alt wie Medien an sich. Dennoch erlebt bewusste Fehlinformation aufgrund neuer technischer Möglichkeiten und der schwindenden Bedeutung von Journalist*innen als Gatekeeper ein neues Hoch. Unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung ist auch im Internet jeden Tag unter Beschuss. Weltweite Herausforderungen wie die Corona-Pandemie und der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine werden von Extremist*innen für ihre Propaganda genutzt. Kinder und Jugendliche werden dabei häufig als besonders form- und beeinflussbar angesehen, weshalb Demokratiefeinde im In- und Ausland oft genau dort ansetzen.

Klar ist, dass die Medienaufsicht dieses Problem nicht alleine lösen wird. Kinder- und Jugendmedienschutz ist nur ein Baustein einer umfassenden gesellschaftlichen Anstrengung. Doch ohne Medienaufsicht fehlt eben ein entscheidendes Teil des Puzzles. Es stellt sich also für uns die Frage, wie wir Minderjährige als Staatsbürger*innen von heute vor Desinformation, Fake News und Propaganda – und damit die Demokratie von

> morgen – schützen können. Zu der Antwort gehört die Förderung von Medienkompetenz genauso wie aufsichtsrechtliche Tätigkeit. Der JMStV ist nicht primär zu Bekämpfung von moderner Desinformation geschaffen – und doch sind Verstöße wie Volksverhetzung und deren Verfolgung hier von hoher Relevanz und ein wichtiger Ansatzpunkt. Die KJM als starke Aufsicht mit der notwendigen Erfahrung und Ex-

pertise wird sich dieses Themas auch in den kommenden Jahren annehmen. Denn – das haben die letzten Jahre gezeigt – Demokratiesicherung geht uns alle etwas an.

Ohne Staatsferne keine Medienaufsicht

Klar ist auch: Im Kinder- und Jugendmedienschutz geht es immer um die Abwägung von Gütern mit Verfassungsrang. Wo fangen die Schranken der Meinungsfreiheit an? Wie weit geht man, um Kinder und Jugendliche vor Risiken zu schützen – und mit welchen Mitteln? Auf diese Fragen gibt es keine einfachen Antworten. Zentral ist daher, dass Medienaufsicht unabhängig und staatsfern agiert und auch entsprechend konstituiert ist. So lässt

Zentral ist daher, dass Medienaufsicht unabhängig und staatsfern agiert und auch entsprechend konstituiert ist.

sich auf Beispiele – auch in Europa – verweisen, bei denen genau das nicht gegeben ist. Mit dramatischen Folgen für die Demokratie. Aber auch ohne solche Negativbeispiele sollten **Staatsferne und Unabhängigkeit von Medienaufsicht** selbstverständlich für uns sein.

Das zeigt sich auch in den KJM-Verfahren der Länderaufsicht gegen Porno-Portale. Die verhängten Sperrverfügungen sind gerechtfertigt und stehen am Ende eines langen rechtsstaatlichen Verfahrens. Und dennoch sind sie ein einschneidender Eingriff in Kommunikationsfreiheiten. Umso wichtiger, dass sie nicht durch politischen Druck zustande kommen können.

Auch Gerichtsentscheidungen haben die Bedeutung der Staatsferne und Unabhängigkeit von Medienaufsicht noch einmal unterstrichen. Sei es das Verwaltungsgericht Köln zum NetzDG oder das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen zum Vorgehen der Länderaufsicht gegen xHamster. Bei all den Diskussionen, wie Medienaufsicht im 21. Jahrhundert ausgestaltet werden kann, ist die KJM ein Vorbild: Unabhängige Expert*innen treffen Entscheidungen mit besonderem Sachverstand und ohne staatlichen Einfluss.

Der vergangene Berichtszeitraum war für den Kinder- und Jugendmedienschutz und seine Aufsicht bewegt und ereignisreich. Die Länderaufsicht hat dabei eine gute Bilanz vorzuweisen. Und sie bleibt am Ball. Die nächsten zwei Jahre werden erneut von wichtigen Entscheidungen und Entwicklungen geprägt sein. So geht es neben der hier bereits erwähnten Zusammenarbeit zwischen Länder- und Bundesaufsicht auch um die praktische Umsetzung des europäischen **Digital Services Act**.

Der Blick wird also auch weiterhin über Deutschland hinaus gerichtet sein – wie es die KJM mit ihrem Vorgehen in den letzten zwei Jahren vorgemacht hat. Denn in einem oft grenzenlosen Medienumfeld ist eine internationale Ausrichtung trotz inhärenter Herausforderungen der richtige Weg.



Für viele Jugendliche sind Influencer*innen identitätsstiftend und geben ein Gefühl der Zugehörigkeit. Dass Meinungen von Influencer*innen nicht immer authentisch sind, sondern sie oft Werbung für Produkte machen, ist nur wenigen bewusst. Problematisch kann bspw. die positive Darstellung von Drogenkonsum in den sozialen Netzwerken sein, animiert diese doch zur Nachahmung. Schutz, Aufklärung und Stärkung von Jugendlichen ist daher maßgeblich.

Maja Wegener, Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V.



Anlagen

K

1 Mitgliederverzeichnis

Vorsitz



KJM-Vorsitzender **Dr. Marc Jan Eumann**



1. stv. KJM-Vorsitzender Jochen Fasco



2. stv. KJM-Vorsitzende Petra Müller

Direktoren und Direktorinnen der Landesmedienanstalten





- **Dr. Marc Jan Eumann**, Medienanstalt Rheinland-Pfalz, Ludwigshafen (Vorsitzender)
- Stellvertreter: Dr. Tobias Schmid, Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf



- Martin Heine, Medienanstalt Sachsen-Anhalt, Halle
- Stellvertreter: Prof. Dr. Markus Heinker, Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM), Leipzig





 Stellvertreter: Dr. Wolfgang Kreißig, Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK), Stuttgart



- Cornelia Holsten, Bremische Landesmedienanstalt (brema), Bremen
- Stellvertreter: Dr. Thorsten Schmiege, Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), München





- Bert Lingnau, Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV), Schwerin
- Stellvertreterin: **Dr. Eva Flecken**, Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), Berlin





- Eva-Maria Sommer, Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH), Norderstedt
- Stellvertreter: **Prof. Christian Krebs LL.M.**, Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM), Hannover

 $\sqrt{}$

Von der für den Jugendschutz zuständigen Obersten Bundesbehörde benannte Mitglieder





- Maja Wegener, Bundesarbeitsgemeinschaft Kinderund Jugendschutz e.V. (BAJ), Berlin
- Stellvertreter: **Thomas Krüger**, Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), Bonn





- Sebastian Gutknecht, Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ), Bonn
- Stellvertretung: **Thomas Salzmann**, Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ), Bonn

Von den für den Jugendschutz zuständigen Obersten Landesbehörden benannte Mitglieder





- Petra Müller, Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, Grünwald (2. stv. KJM-Vorsitzende)
- Stellvertreter: **Olaf Schütte**, Servicestelle Kinder- und Jugendschutz von fjp>media, Magdeburg





- Britta Schülke, Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle NRW e.V. (AJS), Köln
- Stellvertreterin: Eva Hanel, Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen





- Sabine Seifert, Ständige Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden
- Stellvertreter: Henning Fietze, Offener Kanal Schleswig-Holstein AöR, Kiel





- Prof. Dr. Tanja Witting, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften. Wolfenbüttel
- Stellvertreterin: Bettina Keil-Rüther, Staatsanwaltschaft Erfurt

2 Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten

In grundsätzlichen, länderübergreifenden Angelegenheiten arbeiten die 14 Landesmedienanstalten mittels verschiedener Kommissionen wie der KJM zusammen. Die Gemeinsame Geschäftsstelle (GGS) unterstützt die Landesmedienanstalten und Kommissionen bei dieser Arbeit.

Das Team Jugendmedienschutz unterstützt die KJM organisatorisch und koordinierend im Bereich der Prüfverfahren und der Sitzungen. Darüber hinaus verantwortet das Team die Presseund Öffentlichkeitsarbeit, das Berichtswesen der KJM und bearbeitet eingehende Anfragen und Beschwerden. Der KJM-Vorsitzende wird unter anderem im Bereich der Indizierungen, der Vorbereitung seiner Termine sowie mit der Aufbereitung relevanter Sachverhalte unterstützt.

Durch diese Tätigkeiten ist der Bereich Jugendmedienschutz zentraler Ansprechpartner für die KJM nach außen und für andere Akteur*innen im deutschen und internationalen Jugendmedienschutz.



Als die KJM im Jahr 2003 gegründet wurde, nutzte etwa die Hälfte der Deutschen das Internet.
Heute leben wir in einer komplett anderen medialen Realität. Und ich bin überzeugt, in weiteren 20 Jahren werden wir dasselbe sagen. Was dann sein wird, wissen wir heute noch nicht. Wir müssen aber schon jetzt einen zukunftsfähigen Kinder- und Jugendmedienschutz erarbeiten, um einen guten Schutz zu gewährleisten.

Prof. Dr. Tanja Witting, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften Fakultät Soziale Arbeit

42 imes

3 Prüfer*innen der KJM

Ständige Prüfer*innen

Henning Mellage

Landesanstalt für Medien NRW

Carole Possing

Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)

Sonja Schwendner

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Doris Westphal-Selbig

Medienanstalt Rheinland-Pfalz

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

6 Personen

Bremische Landesmedienanstalt (brema)

2 Personen

Medienanstalt Hessen

4 Personen

jugendschutz.net

5 Personen

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK)

2 Personen

Landesanstalt für Medien NRW

6 Personen

Landesmedienanstalt Saarland (LMS)

3 Personen

Medienanstalt Rheinland-Pfalz

1 Person

Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)

4 Personen

Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)

5 Personen

Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV)

1 Person

Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA)

3 Personen

Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)

4 Personen

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und

neue Medien (SLM)

3 Personen

Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

2 Personen

4 Termine der KJM

03.03.21	Änderungsantrag &. 2./3. Lesung JuSchG		Medien NRW
	Austausch BKA-Projekt "DrAIN" mit jugendschutz.net und	28.09.21	Auswertungstreffen Jugenschutzreferent*innen der Landes-
	BPjM		medienanstalten und der AG Games zur Schwerpunktunter-
08.03.21	Anhörung Kinderschutzkommission "Kinder- und Jugend-		suchung
	medienschutz/ sexualisierte Gewalt und digitale Medien"	30.09.21	3. Werkstattgespräch der KJM mit Politik, Selbstkontrollein-
17.03.21	35. KJM-Sitzung		richtungen und Verbänden
18.03.21	Sitzung AG "Technischer Jugendmedienschutz"	14.10.21	Auswertungstreffen Jugenschutzreferent*innen der Landes-
15.04.21	Austauschgespräch mit Staatskanzlei Rheinland-Pfalz		medienanstalten und der AG Games zur Schwerpunktunter-
19.04.21	Sitzung AG "Verfahren"		suchung
23.04.21	Austauschgespräch mit VAUNET	20.10.21	40. KJM-Sitzung
27.04.21	Austauschgespräch mit General Counsel von Sky	20.10.21	Sitzung AG "Austausch BzKJ - KJM"
28.04.21	36. KJM-Sitzung	02.11.21	Auswertungstreffen Jugenschutzreferent*innen der Landes-
12.05.21	Austausch Umsetzung JuSchG-Novellierung mit FSF		medienanstalten und der AG Games zur Schwerpunktunter-
12.05.21	Austausch Umsetzung JuSchG-Novellierung mit Game-Ver-		suchung
	band	03.11.21	Austausch mit der FSF
18.05.21	Austausch Umsetzung JuSchG-Novellierung mit USK	01.12.21	41. KJM-Sitzung
18.05.21	Austausch Umsetzung JuSchG-Novellierung mit Bitkom	15.12.21	USK-Beiratssitzung
19.05.21	Austausch Umsetzung JuSchG-Novellierung mit FSK und	16.12.21	Sitzung AG "Kriterien"
	SPIO	19.01.22	Sitzung AG "Kriterien"
	Austausch Umsetzung JuSchG-Novellierung mit FSM	24.01.22	Austausch mit Google
01.06.21	Austauschgespräch mit Obersten Landesjugendbehörden	26.01.22	42. KJM-Sitzung
04.06.21	Sitzung AG "Verfahren"	08.02.22	FSF-/FSM-Veranstaltung Technischer Jugendmedienschutz
	Sitzung AG "Werbung gemäß § 6 JMStV"		Sitzung AG "Technischer Jugendmedienschutz"
16.06.21	37. KJM-Sitzung		43. KJM-Sitzung
24.06.21	Austausch mit der FSF	10.03.22	Sitzung AG "Games"
24.06.21	Austausch mit der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz		Austausch mit BzKJ
29.06.21	Austausch mit der USK	17.03.22	Sitzung AG "Kriterien"
	Sitzung AG "Werbung gemäß § 6 JMStV"	29.03.22	Austausch mit der FSM
	Sitzung ad-hoc-AG JuSchG		Sitzung Ad-hoc-AG "Novelle JMStV/JuSchG"
	38. KJM-Sitzung		Sitzung Ad-hoc-AG "Trends und Phänomene"
	Austausch AG "Technischer Jugendmedienschutz" mit Yoti	13.04.22	Sitzung Ad-hoc-AG "JMStV/JuSchG"
23.07.21	Austauschgespräch mit der Bundeszentrale für Kinder- und	19.04.22	Austausch mit Twitter
	Jugendmedienschutz (BzKJ)		Austausch mit der FSM
05.08.21	Austausch mit ad-hoc-AG JuSchG und Staatskanzleien		Sitzung AG "Technischer Jugendmedienschutz"
	Rheinland-Pfalz und Sachsen		Sitzung Ad-hoc-AG "JuSchG/JMStV"
12.08.21	Sitzung AG "Technischer Jugendmedienschutz"		5.2022 1. KJM-Sitzung 5. Amtsperiode
13.08.21	Austausch mit FSM		Beiratstreffen Forschungsprojekt "FAIR"
•	9.2021 39. KJM-Sitzung		Sitzung Ad-hoc-AG "JuSchG/JMStV"
	Sitzung des Safer Internet DE Advisory Board		Gemeinsamer Prüferworkshop von KJM, FSF und FSM
24.09.21	60. Sitzung der Medienkommission der Landesanstalt für	07.06.22	Sitzung Ad-hoc-AG "JuSchG/JMStV"

08.06.22 USK-Beiratssitzung 15.06.22 2. KJM-Sitzung 5. Amtsperiode 08.07.22 Sitzung AG "Desinformation und Schutz der Demokratie" 11.07.22 Austausch mit FSM und Yoti 19.07.22 Sitzung AG "Google & YouTube" 18.08.22 Austausch mit ZVEI 07.09.22 3. KJM-Sitzung 5. Amtsperiode 13.09.22 Austausch mit Information Commissioner's Office (United Kingdom) 20.09.22 Sitzung AG "Rechtliche Grundsatzfragen" 26.09.22 Sitzung AG "Rechtliche Grundsatzfragen" 30.09.22 Austauschgespräch mit Fr. Junker-Ojo (BMFSFJ) 19.10.22 4. KJM-Sitzung 5. Amtsperiode 31.10.22 Austausch mit KCSC (Südkorea) 09.11.22 Austausch mit Deutschem Lotto- und Toto-Block 15.11.22 Sitzung AG "Google & YouTube" 23.11.22 Austausch mit Robin Mesarosch, MdB 07.12.22 5. KJM-Sitzung 5. Amtsperiode 07.12.22 "KJM im Dialog" 07.12.22 Austausch mit FSM 12.12.22 Sitzung AG "Google & YouTube" 14.12.22 Austausch mit BzKJ

31.01.23 Sitzung AG "Google & YouTube"

Impressum

Herausgeber

die medienanstalten – ALM GbR Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) Friedrichstraße 60 10117 Berlin

Tel.: +49 30 206 46 90 0 Fax: +49 30 206 46 90 99

E-Mail: kjm@die-medienanstalten.de Webseite: www.kjm-online.de

Verantwortlich

Dr. Marc Jan Eumann

Redaktion

Hanna Irabi Mirko Vossen

Copyright © 2023 by die medienanstalten – ALM GbR

Umschlag-Design, Illustration, Layoutkonzept und Satz Rosendahl Borngräber GmbH, Branddesign Agency

Bildnachweise

S. 2, 7, 10, 15, 18, 21, 26, 28, 29, 33, 38, 40-42 Jens Jeske

S. 9, 33 lev dolgachov

S. 10 Алекс Ренко

S. 15 Maria

S. 18 Quellenangabe der Logos: Jeweilige Selbstkontrolle

S. 20 Comeback Images

S. 21 milatas

S. 22 MALGORZATA KURIATA

S. 23 FAMILY STOCK

S. 26 weyo

S. 29 OSTAPENKO ANTON

S. 32 guruXOX

S. 34 Chanyanuch

S. 37 izzuan

S. 38 megakunstfoto

S. 40–41 Annette Etges, Markus Froehner, Gabriele Hartmann, Mirek Henig, Kristijan Matic, Silke Weinsheimer